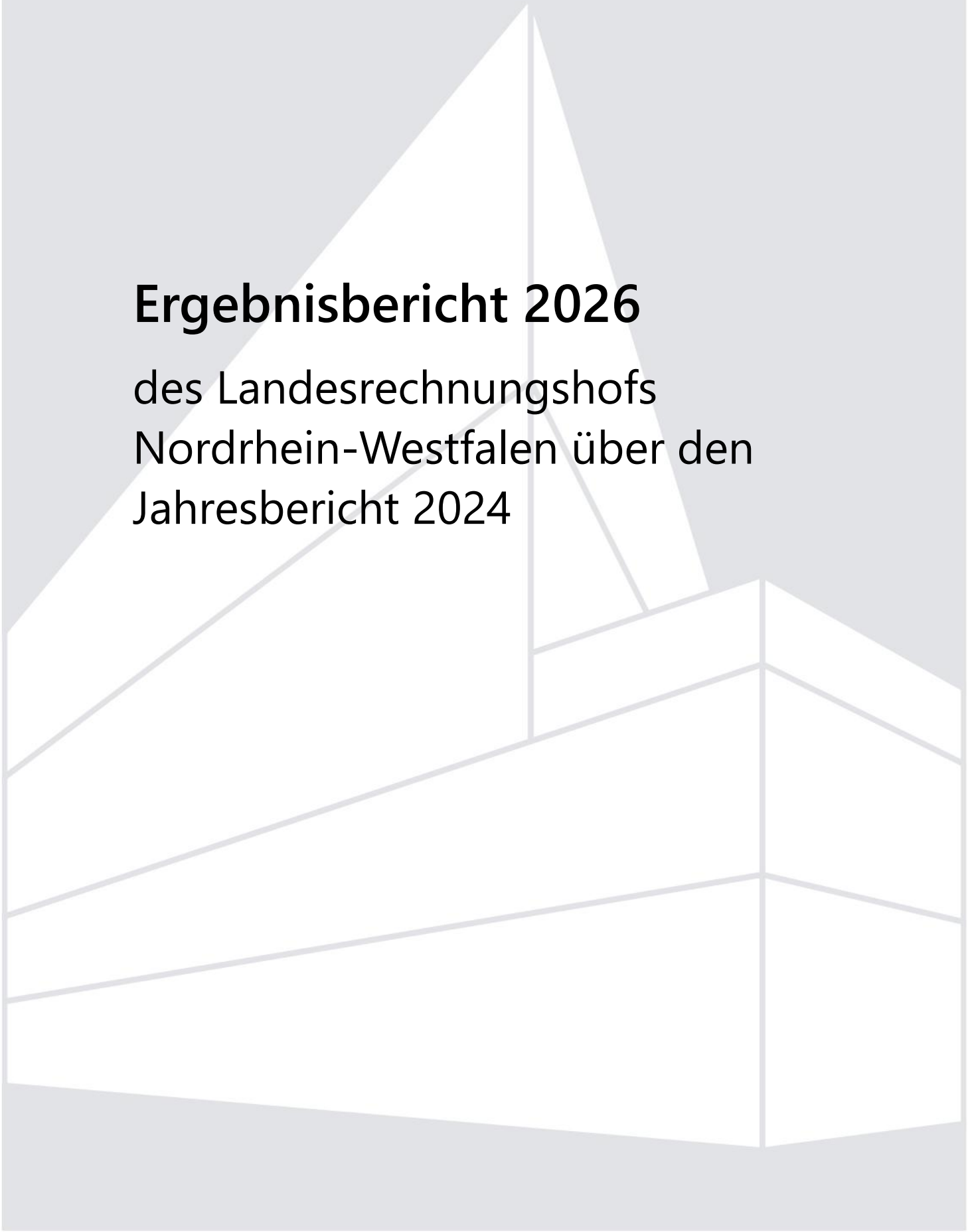
Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Ergebnisbericht 2026

über den Jahresbericht 2024

Ergebnisbericht 2026

des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über den Jahresbericht 2024



Impressum

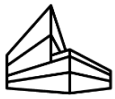
Herausgeberin
Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich für den Inhalt
Das Große Kollegium
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
(§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes
über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen)

Redaktionsschluss
30.09.2026

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Werdener Str. 5 | 40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 3896-0
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

lrh.nrw.de



Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis 5

Ministerpräsident (Epl. 02) 7

Förderprogramm Moderne Sportstätte 2022 mangelhaft umgesetzt 9
(Jahresbericht 2024, Beitrag 10)

Ministerium des Innern (Epl. 03) 11

Weiterbauen ohne hinzuschauen? Regionale Trainingszentren der Polizei NRW 13
(Jahresbericht 2024, Beitrag 11)

Ministerium der Justiz (Epl. 04) 17

Waffen, Drogen, Kinderwagen: ein Blick in die Keller der Staatsanwaltschaften 19
(Jahresbericht 2024, Beitrag 12)

Ministerium für Schule und Bildung (Epl. 05) 23

Landesförderung der Offenen Ganztagsangebote braucht klare Regeln! 25
(Jahresbericht 2024, Beitrag 13)

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06) 27

Corona-Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds – keine einheitlichen Vorgaben, Defizite in der Umsetzung 29
(Jahresbericht 2024, Beitrag 14)

Kostenexplosion und intransparente Entscheidungswege bei der Sanierung des Schauspielhauses Düsseldorf 31
(Jahresbericht 2024, Beitrag 15)

Ein Kunstraum für alle Sinne – ohne Sinn für das Haushaltsrecht 33
(Jahresbericht 2024, Beitrag 16)

Personalkosten im Verwaltungsbereich der Universitätsklinika optimierbar 35
(Jahresbericht 2024, Beitrag 17)

Rücklagen der Universitäten und Fachhochschulen – je mehr, desto besser? 37
(Jahresbericht 2024, Beitrag 18)

Förderung einer Panelstudie mit Pannen 41
(Jahresbericht 2024, Beitrag 19)

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Epl. 08) 43

Fluthilfe: Baufachliche Schutzanforderungen kommen beim Wiederaufbau zu kurz und Krisenresilienz unterentwickelt 45
(Jahresbericht 2024, Beitrag 20)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Epl. 10) 49

Zustand und Erhaltungsmanagement unserer Landesstraßen verbesserungswürdig 51
(Jahresbericht 2024, Beitrag 21)

Kosten- und Zeitplanung bei Straßenbaumaßnahmen des Landes muss verbessert werden 53
(Jahresbericht 2024, Beitrag 22)

Renaturierung der Mintarder Aue 55
(Jahresbericht 2024, Beitrag 23)

Ministerium der Finanzen (Epl. 12) 57

Wenn das Land erbt: Schnell statt bestmöglich verwerten? 59
(Jahresbericht 2024, Beitrag 24)

Einführung eines digitalen Vergabemanagementsystems beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen immer noch nicht abgeschlossen 61
(Jahresbericht 2024, Beitrag 25)

Portfoliosteuerungstool des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen: Welche Immobilie wird zuerst saniert? 63
(Jahresbericht 2024, Beitrag 26)

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Epl. 14) 67

„Härtefallhilfe NRW“ – Schwein gehabt 69
(Jahresbericht 2024, Beitrag 27)

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Epl. 15) 73

Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh – hohe Fehlerquote und unzureichende Vorgaben 75
(Jahresbericht 2024, Beitrag 28)

Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20) 79

Förderung des Erwerbs von Wohneigentum auf fehlerhafter Grundlage – Mitnahmeeffekte inklusive 81
(Jahresbericht 2024, Beitrag 29)

Hohes Steuerausfallrisiko bei der energetischen Sanierung von Wohngebäuden 85
(Jahresbericht 2024, Beitrag 30)

Risikomanagement der Finanzämter: Einstufung in Risikoklassen optimierungsbedürftig 87
(Jahresbericht 2024, Beitrag 31)

Risikomanagement der Finanzämter: Bearbeitungsweise bei wichtigen Sicherungselementen des Risikomanagementsystems unzureichend 89
(Jahresbericht 2024, Beitrag 32)

Drohende Steuerausfälle beim Wechsel der Gewinnermittlungsmethode 91
(Jahresbericht 2024, Beitrag 33)

Abkürzungsverzeichnis

BFV	bereinigtes Finanzvermögen
BLB NRW	Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen
BR	Bezirksregierung/-en
EStG	Einkommensteuergesetz
FM	Ministerium der Finanzen
IM	Ministerium des Innern
JM	Ministerium der Justiz
Klimaschutz-gesetz	Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
LWK	Landwirtschaftskammer
LZPD	Landesamt für polizeiliche Dienste
MHKBD	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
MKW	Ministerium für Kultur und Wissenschaft
MLV	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MSB	Ministerium für Schule und Bildung
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
MWIKE	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
NSG	Neue Schauspiel GmbH
OWL	Ostwestfalen-Lippe
RK	Risikoklasse/-n
RO	Ruhrgebiet Ost
RPA/RPÄ	Staatliche/s Rechnungsprüfungsamt/-ämter
RPASt	Staatliches Rechnungsprüfungsamt für Steuern in Münster
RTZ	Regionale/s Trainingszentrum/-zentren
StK	Staatskanzlei
Straßen.NRW	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
UK	Universitätsklinika
VMP	Vergabemarktplatz
VMS	Vergabemanagementsystem

Ministerpräsident (Epl. 02)

Jahresbericht 2024

Förderprogramm Moderne Sportstätte 2022 mangelhaft umgesetzt

Beitrag 10

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Ohne zuvor eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt zu haben, hatte die Staatskanzlei (StK) die NRW.BANK mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ beauftragt. Hierfür hatte das Land der NRW.BANK allein für 2021 eine Vergütung von rd. 2,6 Mio. € gezahlt. Der Landesrechnungshof (LRH) stellte fest, dass die Kosten für landeseigenes Personal demgegenüber im genannten Jahr lediglich rd. 1,6 Mio. € betragen hätten. Zudem hatte die NRW.BANK die ihr übertragenen Aufgaben teilweise nicht ordnungsgemäß erledigt.

Die Haushaltsmittel für das Förderprogramm waren als Selbstbewirtschaftungsmittel mit der Zweckbestimmung „Moderne Sportstätte 2022“ veranschlagt worden. Am 31.10.2023 hatte die StK dem Sportausschuss berichtet, alle Maßnahmen im Förderprogramm seien bewilligt worden. Der LRH stellte jedoch fest, dass fortlaufend ab dem 01.11.2023 neue Zuwendungen bewilligt wurden. Diese waren haushaltsrechtlich nicht vertretbar, da sie der Zweckbestimmung „Moderne Sportstätte 2022“ widersprachen. Zudem war der zuständige Ausschuss unzutreffend informiert worden.

Die StK sagte zu, bei künftigen Aufgabenübertragungen an Dritte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und zu prüfen, ob die Leistungen nicht wirtschaftlicher von landeseigenem Personal erbracht werden können. Zudem sei die NRW.BANK schriftlich darauf hingewiesen worden, die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen. Die StK behalte sich vor, bei erneuter Nichtbeachtung weitere Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem teilte sie mit, dass am Ende des 3. Quartals 2023 alle Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderentscheidungen zugesagt gewesen seien. Sie beabsichtige, auch weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Selbstbewirtschaftungsmittel Zuwendungsbescheide durch die NRW.BANK erlassen zu lassen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass die StK nach Ansicht des LRH keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt hatte, um

zu prüfen, ob die Abwicklung des Förderprogramms durch landeseigenes Personal wirtschaftlicher gewesen wäre. Des Weiteren nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass die NRW.BANK nach Auffassung des LRH die ihr übertragenen Aufgaben teilweise nicht ordnungsgemäß erledigte.

Der Ausschuss begrüßte, dass die StK zugesichert hatte, bei künftigen Aufgabenübertragungen – sofern dies als sinnvoll und effizient erachtet werde – eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Darüber hinaus stellte der Ausschuss fest, dass die StK gemeinsam mit der NRW.BANK die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben sichergestellt habe.

Der Ausschuss legte dar, dass die im Rahmen des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022" bereitgestellten Selbstbewirtschaftungsmittel auch nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weiterhin für die intendierten Zwecke verausgabt werden konnten.

Weitere Entwicklung

Es bleibt abzuwarten, ob die StK bei künftigen Aufgabenübertragungen an Dritte vorab Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt. Ebenso bleibt abzuwarten, ob die Maßnahmen der StK geeignet sind, dass die NRW.BANK die ihr übertragenen Aufgaben künftig ordnungsgemäß erledigt und die Vorgaben des Landes einhält.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Ministerium des Innern (Epl. 03)

Jahresbericht 2024

Weiterbauen ohne hinzuschauen? Regionale Trainingszentren der Polizei NRW

Beitrag 11

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Seit 2012 errichtet das Land sukzessive zwölf Regionale Trainingszentren (RTZ), in denen Einsatztrainings für die Polizei erfolgen.

Bei der Prüfung des ersten in Nordrhein-Westfalen in Betrieb gegangenen RTZ Ostwestfalen-Lippe (OWL) hatte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) Detmold im Jahr 2014 u. a. festgestellt, dass das RTZ OWL nicht genügend ausgelastet war. Infolgedessen wurde gegenüber dem Ministerium des Innern (IM) angeregt, sowohl die Auslastung als auch die Datenerfassung zur Beurteilung der Nutzung des RTZ (Auslastungscontrolling) zu verbessern.

Auch bei der Prüfung des RTZ Ruhrgebiet Ost (RO) im Jahr 2023 hatte das RPA Arnsberg erhebliche räumliche Überkapazitäten festgestellt, die bis dahin vom IM unbemerkt geblieben waren. So fanden beispielsweise im Betriebsjahr 2023 rd. 60 % mehr Trainings statt als vom IM als Plan-Soll angenommen. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die Nutzung eines weiteren Seminarraums sowie Wartungen im laufenden Betrieb.

Die deutlich höhere Kapazitätsauslastung gegenüber dem Plan-Soll war dem IM mangels Auslastungscontrolling nicht aufgefallen. Sie war daher bei der Frage nach der Erforderlichkeit weiterer RTZ auch nicht berücksichtigt worden. Zwischenzeitlich hat das IM das vom LRH eingeforderte Auslastungscontrolling final zugesagt.

Der LRH hatte dem IM zur besseren Auslastung der RTZ empfohlen, sich an der im RTZ RO angetroffenen Praxis zu orientieren und die o. g. Möglichkeiten für eine Ausweitung der Trainingskapazitäten in den einzelnen RTZ zu nutzen.

Aus Sicht des LRH bestand hierdurch die Möglichkeit, zumindest ein geplantes RTZ mit Kapitalkosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich einzusparen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte in seiner Sitzung am 03.06.2025 zunächst die Prüfung des LRH. Er erkann-

te als zentrales Ergebnis der Prüfung an, dass die Ressourcenplanung künftig stärker an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst werden sollte, um eine effiziente Relation zwischen Mitteleinsatz und Trainingsoutput zu erreichen. Er merkte an, dass die ursprüngliche Kapazitätsplanung in der Entstehungsphase des RTZ-Konzepts ab 2009 weit über den damaligen Bedarf hinausgegangen sei. Der Ausschuss teilte jedoch die grundlegende Entscheidung des IM, nicht in jedem Polizeibezirk Trainingskapazitäten vorzuhalten, sondern diese an regionalen Standorten zu zentralisieren. Er begrüßte, dass das IM die Kapazitätsplanung vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen und aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen für die Polizei überarbeitet hat und der daraus resultierende Kapazitätsbedarf – insbesondere im Hinblick auf Umfang und Intensität der Trainings – transparent dargelegt wurde. Überdies begrüßte er, dass das IM Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung der RTZ begonnen und das Auslastungscontrolling konkretisiert habe. Zugleich hielt er es für wichtig, dass das IM seine Kapazitätsplanung auch in den kommenden Jahren kontinuierlich im Blick behalte. Dabei solle regelmäßig überprüft werden, ob die Anzahl der benötigten Trainingszentren und Module dem aktuellen Bedarf entspreche und ob ggf. Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen erforderlich seien. Schließlich stellte der Ausschuss fest, dass die Einstellung der Planungen am RTZ Recklinghausen nicht, wie vom LRH postuliert,[1] wirtschaftlich sei, da die wegfallenden Kapazitäten nicht durch die übrigen RTZ auffangbar seien und darüber hinaus erhebliche Mehraufwendungen entstehen würden, insbesondere im Hinblick auf Reisezeiten und personelle Ressourcen.

Weitere Entwicklung

Aufgrund der Prüfung hat das IM zwischenzeitlich seine ursprüngliche maximale Kapazitätsplanung um rd. 40 % nach oben angepasst.

Das IM geht mit der Erweiterung des Einsatztrainings von bisher 30 auf 42 Stunden pro Polizeivollzugsbedienstete/-r[2] davon aus, dass wegen dieses Mehrbedarfs alle 12 RTZ gebraucht und künftig zu 90 % ausgelastet sein werden. Das IM schlüsselte trotz mehrmaliger Bitte des LRH die diesen Zahlen

[1] Der Wegfall des RTZ-Standorts Recklinghausen war vom IM im Prüfungsverfahren thematisiert worden.
[2] Vgl. Erlass des IM „Fortbildung in der Polizei NRW – Einsatztraining NRW – ET 42“ vom 30.12.2024, nicht veröffentlicht.

zugrunde liegenden Trainingsbedarfe der unterschiedlichen Einsatztrainingsgruppen leider nicht auf. Die bisher mitgeteilten Daten ergeben daher weiterhin kein vollständiges Bild. Ohne eine solche Grundlage bleiben die Behauptungen des IM zur Auslastung zweifelhaft, da sie nicht durch den LRH überprüft werden können. Überzeugende Gründe, warum das IM die Daten nicht vorlegt, werden nicht vorgebracht. Im Ergebnis legt das IM weiterhin keinen rechnerischen Nachweis für die Bedarfsplanung der RTZ vor.

Der LRH bat daher erneut darum, die vollständige Berechnung vorzulegen, die eine Auslastung von 90 % ausweist.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Ministerium der Justiz (Epl. 04)

Jahresbericht 2024

Waffen, Drogen, Kinderwagen: ein Blick in die Keller der Staatsanwaltschaften

Beitrag 12

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Organisation der Asservatenverwaltung in der Justiz geprüft. Die Prüfung ergab Verbesserungspotenziale bei der Organisation und Steuerung der Asservatenverwaltung.

Der LRH wies das Ministerium der Justiz (JM) auf die Notwendigkeit einer umfassenden Befähigung der Bediensteten zur sachgerechten Entgegennahme und Lagerung von Waffen sowie Munition hin. Er stellte zudem fest, dass die ordnungsgemäße Verwahrung von Asservaten bei einigen Staatsanwaltschaften aufgrund der dortigen räumlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt war. Er empfahl insgesamt, die Entgegennahme, Verwertung und Vernichtung von Asservaten wirtschaftlicher zu gestalten. Regelungsbedarf sah er zudem hinsichtlich der Asservierung gefährlicher Stoffe und regte an, für deren Handhabung eine Verständigung mit dem Ministerium des Innern (IM) zu treffen. Überdies kritisierte er den fehlenden Datenaustausch mit der Polizei sowie die uneinheitliche Kostenabwicklung bei asservierten Fahrzeugen. Der LRH hatte dem JM überdies mitgeteilt, dass die Vernichtung von teilweise wertvollen Waffen, z. B. Jagdwaffen, ihm unter Kostengesichtspunkten nicht wirtschaftlich erscheine. Ob und inwieweit ein Verkauf möglich und praktikabel sei, hänge von der Bereitschaft des IM ab, diese Möglichkeit durch das Landesamt für polizeiliche Dienste (LZPD) prüfen zu lassen. Sollten sich aus einer Verwertung Einnahmen erzielen lassen, könnten diese nach Auffassung des LRH zur Reduzierung der Kosten des LZPD ebenso wie zu einer Verringerung der justizseitigen Verfahrenskosten genutzt werden.

Das JM sagte zu, die Befähigung der Bediensteten zur sachgerechten Entgegennahme und Lagerung von Waffen und Munition sicherzustellen. Es teilte mit, dass es eine Verwertung wertvoller Waffen und einen einheitlichen Transport dieser als sinnvoll erachte. Es stellte in Aussicht, die Staatsanwaltschaften für die Rahmenbedingungen zu sensibilisieren, unter denen Flächenmehrbedarfe für die Asservierung realisiert werden können. Das JM beauftragte zudem eine elektronische Schnittstelle zur Polizei und zeigte an, mit dem IM eine

Abstimmung über die Handhabung von zu asservierenden gefährlichen Stoffen zu treffen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte die Prüfung des LRH und nahm als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass die ordnungsgemäße Verwahrung von Asservaten nicht flächendeckend gegeben war und Optimierungspotenziale in der Wirtschaftlichkeit der Asservatenverwaltung bestanden.

Der Ausschuss begrüßte ferner, dass das JM gemeinsam mit dem IM eine Machbarkeitsstudie zum Umgang mit Gefahrenstoffen in der Asservatenverwaltung durchführt und Maßnahmen ergriffen hat, um die Asservatenverwaltung wirtschaftlicher zu gestalten. Er hielt es für sinnvoll, dass das JM gemeinsam mit dem IM eine Machbarkeitsstudie zur Bündelung der Asservatenverwaltung in einer Hand durchführt.

Er widersprach der Forderung des LRH, eingezogene Waffen zu veräußern anstatt sie zu vernichten und betonte, dass auch Aspekte der öffentlichen Sicherheit sowie ethische und reputationsbezogene Gesichtspunkte einzubeziehen seien.

Weitere Entwicklung

Das JM hat eine Ausweitung der Verwertung von Waffen mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand und unter kriminalistischen Bedenken kritisch beurteilt. Es hat jedoch mit Schreiben vom 23.07.2026 mitgeteilt, dass es in engem Austausch mit dem IM stehe und in den kommenden Monaten eine behördenübergreifende und schnittstellenorientierte Betrachtung der Asservatenverwaltung mit dem Ziel der Identifizierung von Optimierungspotenzialen plane. Dies begrüßte der LRH ebenso wie die zeitnah in Aussicht gestellte Änderung der Gewahrsamssachenanweisung. Die notwendige Befähigung der Bediensteten zur Entgegennahme und Lagerung von Waffen sieht der LRH nunmehr als sichergestellt.

Der erforderliche Prozess zur Etablierung eines Datenaustauschs mit der Polizei ist dergestalt fortgeschritten, dass eine Inbetriebnahme zu erwarten ist. Zur vollständigen Erfassung sämtlicher asservierter Fahrzeuge hat das JM für jeden Fall eine analoge Erfassung in „Kraftfahrzeugsonderheften“ mitgeteilt.

Der LRH hat zur Kenntnis genommen, dass eine Abstimmung mit dem IM über eine Asservierung gefährlicher Stoffe nicht weiterverfolgt und lokalen Lösungen der Vorzug gegeben wird.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Ministerium
für Schule und Bildung
(Epl. 05)

Jahresbericht 2024

Landesförderung der Offenen Ganztagsangebote braucht klare Regeln!

Beitrag 13

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (RPÄ) Arnsberg, Detmold und Köln hatten die Förderung von Offenen Ganztagsangeboten im Primarbereich geprüft. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs (LRH) bedurfte die maßgebliche Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in verschiedener Hinsicht einer Ergänzung und Klarstellung.

Dies betraf insbesondere die Handhabung von Gemeinkosten der Betreuungsträger, zu deren Förderfähigkeit und -umfang die Förderrichtlinie keine Festlegungen enthielt. Gleichwohl hatten die Bezirksregierungen (BR) als Bewilligungsbehörden die geltend gemachten Gemeinkosten nicht erkennbar hinterfragt.

Ferner führten missverständliche Regelungen dazu, dass eine Betreuungspauschale für Schulen ausgezahlt wurde, an denen kein entsprechendes Betreuungsangebot stattfand oder die Finanzierung anderweitig gesichert war.

Der LRH bemängelte zudem die Uneinheitlichkeit der Zuwendungsbescheide sowie die Vermischung von Ausgaben für unterschiedliche Förderzwecke in den Verwendungsnachweisen.

Das MSB stellte eine Überarbeitung der Förderrichtlinie in Aussicht und avisierte klarstellende Regelungen zur Förderfähigkeit von Gemeinkosten. Die erforderlichen Änderungen der Richtlinie einschließlich des Muster-Zuwendungsbescheids sollten zum Schuljahr 2025/2026 in angemessener Weise umgesetzt werden.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass der LRH gemeinsam mit den RPÄ Arnsberg, Detmold und Köln die Landesförderung im Primarbereich geprüft hat. Der Ausschuss nahm als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass die maßgebliche Förderrichtlinie des MSB einer Ergänzung und Klarstellung bedarf.

Darüber hinaus nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass die von den BR erstellten Zuwendungsbescheide nach Einschätzung des LRH in einzelnen Fällen vom Musterbescheid abwichen.

Der Ausschuss begrüßte, dass das MSB die Hinweise des LRH aufgenommen hat. Der Ausschuss verwies darauf, dass in diesem Zusammenhang die Anpassung der Förderrichtlinie bereits durch das MSB angestoßen wurde und zudem das MSB die von den BR erstellten Zuwendungsbescheide überprüft und eine Anpassung des Musterbescheids in Aussicht gestellt hat.

Weitere Entwicklung

Die überarbeitete Förderrichtlinie ist zum 01.08.2025 in Kraft getreten. Auf eine Regelung zur Handhabung der Gemeinkosten hat das MSB verzichtet. Dies hat es mit Abstimmungsbedarfen innerhalb der Landesregierung sowie der enger gewordenen Zeitschiene vor Beginn des Schuljahres 2025/2026 begründet. Die BR seien (erneut) darauf hingewiesen worden, dass Gemeinkosten des Betreuungsträgers angerechnet werden könnten, wenn sie nachweisbar im Zusammenhang mit den pädagogischen Tätigkeiten anfielen und die Verhältnismäßigkeit gewahrt sei.

Der LRH hat begrüßt, dass seine Feststellungen zu Änderungen der Förderrichtlinie geführt und dass die BR nochmals Hinweise zur einheitlichen Handhabung der Gemeinkosten erhalten hatten. Er hat darauf verzichtet, die Thematik der Regelung der Gemeinkosten in dieser Prüfung weiterzuverfolgen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)

Jahresbericht 2024

Corona-Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds – keine einheitlichen Vorgaben, Defizite in der Umsetzung

Beitrag 14

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Für Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds von über 20 Mio. € machte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) keine einheitlichen Vorgaben für verschiedene Kultursparten. Die Verfahren hätten durch eine einheitliche Ausgestaltung effektiver und schneller durchgeführt werden können.

Der für Billigkeitsleistungen wesentliche Begriff des „Liquiditätsengpasses" der Einrichtungen wurde nicht hinreichend konkretisiert. Die Bezirksregierungen (BR) als Bewilligungsbehörden behandelten die Fälle daher unterschiedlich.

Da das zugrunde liegende Ereignis schon eingetreten war, bestand für einen – vom MKW vorgegebenen – nachgelagerten Verwendungsnachweis keine Notwendigkeit.

Schließlich unterliefen den BR bei der Prüfung der Verwendungsnachweise diverse Fehler: So wiesen einige Verwendungsnachweise Positionen aus, die keine Einnahmen oder Ausgaben darstellten (wie z. B. Abschreibungen). Zudem wurden Investitionsausgaben und Instandsetzungsmaßnahmen regelwidrig berücksichtigt.

Das MKW sagte zu, bei zukünftigen ähnlichen Szenarien die Feststellungen und Hinweise des Landesrechnungshofs (LRH) zu beachten.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte in seiner Sitzung am 28.01.2025, dass der LRH gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Arnsberg und Köln die Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds geprüft hat. Als zentrale Prüfungsergebnisse nahm er zur Kenntnis: Das MKW gab keine einheitlichen Vorgaben für unterschiedliche Kultursparten vor; daraus ergaben sich Ungleichbehandlungen. Zudem wurden bei der Überprüfung der Verwendungsnachweise Fehler durch die BR begangen.

Der Ausschuss nahm wohlwollend zur Kenntnis, dass das MKW die Feststellungen des LRH grundsätzlich anerkennt und angemessene Maßnahmen ergriffen hat.

Der Ausschuss begrüßte, dass das MKW die Prüfung der Verwendungsnachweise und dort, wo es zu Fehlern in den Verwendungsnachweisen gekommen ist und Rückforderungen möglich waren, letztere veranlasst hat.

Weitere Entwicklung

Nach verschiedenen Mitteilungen des MKW[3] haben die BR infolge der Prüfung bisher finanzielle Leistungen des Landes von über 1,6 Mio. € zurückgefordert.

Hiervon wurde ein geringer Teil (rd. 61.000 €) tatsächlich vereinnahmt.

Zu Rückforderungen von rd. 1,4 Mio. € liegen Anträge für eine Stundung[4] vor.

Zu einer Rückforderung von 100.000 € ist ein Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht anhängig.

Darüber hinaus hört eine BR einen Empfänger zu einer Rückforderung von rd. 160.000 € an.[5] Ein Rückforderungsbescheid liegt dem LRH noch nicht vor.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

[3] Zuletzt vom 16.03.2026.

[4] § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO), Nr. 1 Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO.

[5] Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung.

Jahresbericht 2024

Kostenexplosion und intransparente Entscheidungswege bei der Sanierung des Schauspielhauses Düsseldorf

Beitrag 15

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hat gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln die Zuwendungen an die Neue Schauspiel GmbH (NSG) für Sanierungsmaßnahmen am Schauspielhaus Düsseldorf geprüft.

Im Ergebnis hat er insbesondere festgestellt, dass eine mangelhafte Gesamtplanung und ein fehlendes Sanierungskonzept für die Sanierung der Technischen Gebäudeausrüstung zu Kostensteigerungen in Millionenhöhe geführt haben. Der LRH hat zukünftig eine Objektbetreuung aus einer Hand empfohlen. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen. Zur Vermeidung eines zukünftigen Sanierungsstaus werde der NSG eine Instandhaltungspauschale zur Verfügung gestellt sowie eine Zehn-Jahres-Planung für erforderliche Maßnahmen erstellt.

Darüber hinaus hat der LRH schwerwiegende Verfahrensfehler bei der Bewilligung der Zuwendung kritisiert. Insbesondere mangelte es an einer zuwendungsrechtlichen Gesamtbetrachtung des Projekts. Das MKW hat Fehler im Verfahren eingeräumt und angekündigt, zukünftig auf die passende Wahl von Förderinstrumenten zu achten. Die Bezirksregierung (BR) hat nachträglich eine Zweckbindungsfrist für die gewährte Zuwendung ausgesprochen.

Schließlich hat der LRH eine mögliche Interessenkollision des MKW in seiner Funktion als Aufsicht der Bewilligungsbehörde einerseits und als Mitgesellschafter der NSG andererseits erkannt. Das MKW folgte der Auffassung des LRH und hat organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zugesagt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in zwei Sitzungen über das Thema beraten.[6] Er hat begrüßt, dass der LRH gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln die Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen am Schauspielhaus Düsseldorf geprüft hat. Der Ausschuss hat als zentrales

[6] Ausschussprotokolle 18/825 vom 28.01.2025 und 18/842 vom 18.02.2025.

Prüfergebnis zur Kenntnis genommen, dass die Kostensteigerungen bei den Sanierungsmaßnahmen durch das Fehlen eines ganzheitlichen Sanierungskonzepts verursacht wurden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass es zu Verfahrensfehlern im Zuwendungsverfahren gekommen ist. Mögliche Interessenkollisionen innerhalb des MWK ergaben sich daraus, dass es sowohl die Aufsicht über die zuständige Bewilligungsbehörde innehatte als auch am Schauspielhaus beteiligt war.

Schließlich hat der Ausschuss begrüßt, dass das MKW die Kritik und Anregungen des LRH aufgenommen, die Fehler im Wesentlichen eingestanden und größtenteils bereits abgestellt hat sowie entsprechende Maßnahmen eingeleitet oder umgesetzt wurden.

Der Ausschuss erwartete, dass das MKW die Organisationsstrukturen und Beteiligungsverhältnisse sukzessive optimiert, um mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden.

Weitere Entwicklung

Das MKW hat zwischenzeitlich organisatorische Änderungen vorgenommen und Zuständigkeiten neu geregelt. Somit bestünden nunmehr keine personellen Überschneidungen zwischen Zuwendungs- und Beteiligungsverwaltung mehr. Zudem seien alle Akteure auf das Thema hingewiesen und zur Rollentrennung verpflichtet worden. Das MKW und die BR würden gemeinsam darauf hinwirken, Zuständigkeiten und festgelegte Verfahren einzuhalten.

Der LRH hat die Ausführungen des MKW zur Kenntnis genommen. Ob sich die neuen Regelungen zukünftig in der Praxis bewähren, bleibt abzuwarten.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2024

Ein Kunstraum für alle Sinne – ohne Sinn für das Haushaltsrecht

Beitrag 16

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) stellte aus dem Programm „Neue Künste Ruhr“ über 1,4 Mio. € für ein Projekt zur Verfügung. Die Förderung umfasste sieben Jahre. Ein schlüssiges sowie transparentes Finanzierungskonzept für die gesamte Fördermaßnahme lag dabei zu Beginn der Förderung nicht vor.

Die Bezirksregierung (BR) als Bewilligungsbehörde machte zunächst keine Vorgaben zur Zweckbindung der geförderten Gegenstände. Das wäre aber erforderlich gewesen, um das Erreichen des beabsichtigten Zwecks der Förderung von Anfang an sicherzustellen.

Das MKW und die BR schufen nicht die Voraussetzungen für eine später durchzuführende Erfolgskontrolle. Es mangelte an hinreichend konkreten und messbaren Zielen.

Die Kritik des Landesrechnungshofs (LRH) erkannte das MKW an. Es ergriff verschiedene Maßnahmen, um eine Erfolgskontrolle zu der Förderung durchzuführen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte in seiner Sitzung am 28.01.2025, dass der LRH das Förderprogramm „Neue Künste Ruhr“ des MKW geprüft hat. Er nahm als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass die BR als Bewilligungsbehörde zunächst keine Vorgaben zur Zweckbindung der geförderten Gegenstände machte, die Gesamtfinanzierung mehrmals ausweitete sowie das MKW die Voraussetzungen für eine spätere Erfolgskontrolle nicht geschaffen hat.

Der Ausschuss nahm wohlwollend zur Kenntnis, dass das MKW die Feststellungen des LRH grundsätzlich anerkannt und angemessene Maßnahmen ergriffen sowie eine Erfolgskontrolle bei dem Projekt durchgeführt hat. Er erkannte an, dass quantitativ messbare Zielvorgaben nicht unerheblich zu einer effizienten und effektiven Verwendung von Fördermitteln beitragen und die nachträgliche Erfolgskontrolle erleichtern.

Der Ausschuss begrüßte, dass das MKW begonnen hat, für strukturell wichtige Projekte Zielvereinbarungen zu vereinbaren.

Weitere Entwicklung

Der LRH hatte das Prüfungsverfahren bereits vor dem Jahresbericht für abgeschlossen erklärt. Eine weitere Entwicklung hat sich insoweit ergeben.

Mit Schreiben vom 11.03.2024 hatte das MKW dem LRH angekündigt, dem LRH nach Abschluss des Projekts am 31.03.2026 einen finalen Ergebnisbericht zur Erfolgskontrolle zu übersenden. Ungeachtet des Abschlusses des Prüfungsverfahrens hatte der LRH das MKW mit Schreiben vom 02.04.2026 gebeten, ihn über das Ergebnis der Erfolgskontrolle zu unterrichten. Diese Unterrichtung steht noch aus.

Jahresbericht 2024

Personalkosten im Verwaltungsbereich der Universitätsklinika optimierbar

Beitrag 17

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Eine vergleichende Prüfung der Personalkosten im Verwaltungsbereich der Universitätsklinika (UK) hatte zum Teil deutliche Unterschiede ergeben. Diese Unterschiede deuteten auf mögliche Optimierungspotenziale hin. Personalbedarfsermittlungen für den Verwaltungsbereich hatten weitgehend nicht vorgelegen.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte es für geboten gehalten, dass die UK die Organisationsstrukturen und Geschäftsprozesse des Verwaltungsbereichs analysieren und dabei festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten realisieren. Anschließend sollten Personalbedarfsermittlungen durchgeführt werden.

Die Mehrzahl der UK teilte dem LRH mit, dass eine Analyse der Organisationsstrukturen und Geschäftsprozesse des Verwaltungsbereichs bereits stattfinde oder beabsichtigt sei. Insbesondere durch eine stärkere Digitalisierung werde eine Verbesserung der Prozesse, eine Erhöhung der Effizienz des eingesetzten Personals und eine Optimierung der Personalbedarfe erwartet. Bezüglich der geforderten Personalbedarfsermittlungen wurden von der Mehrzahl der UK Maßnahmen ergriffen oder in Aussicht gestellt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH die Personalkosten im Verwaltungsbereich der UK des Landes geprüft hat. Er hat als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis genommen, dass die vom LRH ermittelten Kennzahlen im Personalbereich teilweise stark variieren und in bestimmten Bereichen Verbesserungsbedarf besteht.

Der Ausschuss hat ferner begrüßt, dass die betroffenen UK Untersuchungen ihrer Verwaltungsorganisationsstrukturen eingeleitet und Maßnahmen zur Optimierung ergriffen haben.

Weitere Entwicklung

Alle UK haben inzwischen mit der Analyse der Organisationsstrukturen und Geschäftsprozesse des Verwaltungsbereichs sowie der Identifizierung und Realisierung von Verbesserungsmöglichkeiten begonnen. Ferner sind von allen UK Maßnahmen zur Personalbedarfsermittlung ergriffen worden.

Die UK haben ganz überwiegend darauf hingewiesen, dass insbesondere (eingeleitete bzw. geplante) Digitalisierungsprojekte signifikante Auswirkungen auf den Personalbedarf haben könnten. Erst nach deren Abschluss könnten daher belastbare Aussagen zum künftigen Personalbedarf gemacht werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2024

Rücklagen der Universitäten und Fachhochschulen – je mehr, desto besser?

Beitrag 18

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass die Rücklagen der 29 Universitäten und Fachhochschulen des Landes von 2017 bis 2021 von rd. 1,2 Mrd. € auf rd. 2,1 Mrd. € gestiegen waren. Die darin enthaltene freie allgemeine Rücklage betrug Ende 2021 rd. 1,1 Mrd. €. Unter Berücksichtigung des sonstigen freien Eigenkapitals der Hochschulen (Jahresüberschuss, Gewinnvortrag oder Bilanzgewinn) von insgesamt 931 Mio. € hatten sich die freien Bestandteile des Eigenkapitals (allgemeine Rücklage und sonstiges freies Eigenkapital) seit 2017 mehr als verdoppelt und beliefen sich Ende 2021 auf rd. 2 Mrd. €. Der LRH hatte mehrere Faktoren identifiziert, die die Aussagekraft der im Jahresabschluss ausgewiesenen Rücklagen einschränkten. Er hatte hierzu vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) Verbesserungen gefordert. Unabhängig davon deuteten die genannten Beträge aber sowohl von ihrer Größenordnung her als auch mit Blick auf ihre Entwicklung darauf hin, dass bei den Universitäten und Fachhochschulen in ihrer Gesamtheit in den betrachteten Jahren erhebliche nicht verausgabte Mittel bestanden. Der LRH hatte daher gefordert, zusätzliche Finanzmittel für Sonderbedarfe künftig nur noch den Hochschulen zur Verfügung zu stellen, deren Eigenkapitalsituation eine Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht zulässt. Zudem sollten Regelungen zur Begrenzung der Rücklagen erlassen werden. Ferner sollte der Landtag zur Sicherung seines Budgetrechts im Zuge der jährlichen Haushaltsberatungen über die weitere Entwicklung der Rücklagen unterrichtet werden.

Das MKW hatte zugesagt, Veränderungen der Regelungen zu den Rücklagen zu prüfen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über die Grundfinanzierung hinaus werde es eine Beteiligung der Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit künftig verstärkt prüfen. Die für bestimmte Zwecke vorgesehenen Sonderrücklagen sollten weiterhin unbegrenzt möglich sein. Eine mögliche Begrenzung der allgemeinen Rücklage wolle das Ministerium prüfen. Im Hinblick auf die Unterrichtung des Landtags hatte es auf die mangelnde Aktualität der Jahresabschlüsse verwiesen, die im Zeitraum der Haushaltsberatungen verfügbar sind.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH die Rücklagen und das sonstige freie Eigenkapital der vom Land getragenen Universitäten und Fachhochschulen geprüft hat. Der Ausschuss hat als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis genommen, dass die Universitäten und Fachhochschulen Ende 2021 insgesamt über erhebliche freie allgemeine Rücklagen und sonstiges freies Eigenkapital verfügten.

Der Ausschuss hat ferner begrüßt, dass das MKW eine Überarbeitung der Regelungen zu den Rücklagen sowie eine Beteiligung der Hochschulen an finanzwirksamen Maßnahmen in Betracht zieht.

Der Ausschuss hat die Erwartung geäußert, dass, wo möglich und sinnvoll, die Rücklagen und das sonstige freie Eigenkapital der Universitäten und Fachhochschulen prioritär genutzt werden. Darüber hinaus würde der Ausschuss eine weitere Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Entwicklung der Rücklagen und des sonstigen freien Eigenkapitals begrüßen.

Weitere Entwicklung

Das MKW hat mitgeteilt, dass es die finanzielle Situation der Hochschulen stets im Blick behalte. Zusätzlich zur Sichtung der Jahresabschlüsse erhebe es jährlich ein bereinigtes Finanzvermögen (BFV). Dieses ergänze den Jahresabschluss, da es das finanzielle Vermögen, bestehend aus dem Umlaufvermögen, Wertpapieren des Anlagevermögens und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, um Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und mittelfristige Finanz- und Investitionsbedarfe bereinige.

Die Bildung zweckgebundener Sonderrücklagen liege in der Entscheidungsautonomie der Hochschule. Aufgrund der Vielzahl denkbarer Sachverhalte, für die Sonderrücklagen gebildet werden könnten, erscheine eine Begrenzung der Höhe nicht sinnvoll. Bei der allgemeinen Rücklage erscheine es dagegen möglich, eine anteilige Obergrenze in Relation zur Grundfinanzierung der Hochschule zu definieren, ohne die Entscheidungsfreiheit der Hochschulen unverhältnismäßig einzuschränken. Eine mögliche Begrenzung der allgemeinen Rücklage werde Gegenstand zukünftiger Gespräche mit den Hochschulen zur Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie sein.

Der LRH hat das MKW gebeten, verschiedene Teilaspekte der Berechnung des BFV näher zu erläutern. Zu der vom MKW abgelehnten Begrenzung von Sonderrücklagen hat der LRH

darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des BFV sehr wohl begrenzende Kriterien für die Berücksichtigung derartiger Sonderbedarfe bestünden. Da das MKW selbst bekundet habe, die Sonderrücklagen bei der Planung und Verteilung der Haushaltsmittel nicht zu berücksichtigen, hat der LRH keinen Anlass gesehen, die Diskussion um deren Begrenzung weiterzuführen. Allerdings hat sich für den LRH die Frage aufgedrängt, warum das MKW an dem bisherigen differenzierten System des Ausweises von Sonderrücklagen festhält, obwohl diese Angaben zu Steuerungszwecken erklärtermaßen nicht genutzt würden. Auf der Grundlage der vom MKW beschriebenen Praxis, in diesem Kontext allein auf das BFV zurückzugreifen, könne auf den Ausweis von Sonderrücklagen in der Bilanz der Hochschulen generell verzichtet und das entsprechende Regelwerk aufgegeben werden.

Das MKW hat im Weiteren die Ermittlung des BFV näher erläutert. Ferner hat es ausgeführt, es sehe den Ausweis der in den kaufmännischen Jahresabschlüssen der Hochschulen enthaltenen Sonderrücklagen als einen Beitrag zur Bilanzklarheit und -wahrheit. Das BFV sei als ergänzendes Berichtswesen zu den kaufmännischen Jahresabschlüssen zu sehen. Die Anregungen des LRH, den Haushaltsgesetzgeber über die Rücklagen oder das BFV zu unterrichten, hat das MKW zur Kenntnis genommen. Den Vorschlag des LRH, eine Auswertung der Jahresabschlüsse in den Erläuterungsband zum Haushaltsplanentwurf des Epl. 06 aufzunehmen, hat das MKW mit der Begründung eines zu großen zeitlichen Versatzes abgelehnt. Es werde aber prüfen, in welcher Form eine Information des Haushaltsgesetzgebers umsetzbar sei.

Der LRH hat dem MKW mitgeteilt, dass er die das BFV betreffenden Fragen im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht weiterverfolgen werde. Eine Fortführung der Diskussion um den Nutzen und den Fortbestand der Regelungen zum differenzierten Ausweis von Rücklagen ist dem LRH angesichts der feststehenden Positionen nicht zweckmäßig erschienen. Zu den Gesprächen mit den Hochschulen über eine Begrenzung der allgemeinen Rücklage hat der LRH das MKW um Mitteilungen der Ergebnisse gebeten. Ebenso hat der LRH das MKW in Bezug auf die in Aussicht gestellte Überprüfung der Information des Haushaltsgesetzgebers um Mitteilung des Sachstands gebeten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2024

Beitrag 19

Förderung einer Panelstudie mit Pannen

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts-beitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Förderung einer Panelstudie einer Universität, also eine wiederholte Befragung von Teilnehmenden einer vorangegangenen Ausgangsstudie, geprüft. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) hatte der Universität hierzu eine Zuwendung i. H. v. rd. 1,8 Mio. € gewährt. Ziel der Studie war die Erlangung von Informationen über die Lebenssituation hochbetagter Menschen und deren Entwicklung im Zeitverlauf gewesen. Die Universität hatte den Auftrag zur Durchführung der Befragung der Zielpersonen über mehr als 800.000 € brutto ohne Ausschreibung an ein Marktforschungsunternehmen vergeben. Dieses Unternehmen war zuvor in der ebenfalls geförderten Ausgangsstudie beauftragt worden. Der LRH hatte die fehlende öffentliche Ausschreibung beanstandet und gefordert, über einen entsprechenden Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids und über eine Rückforderung zu entscheiden. Das MKW sagte im Beantwortungsverfahren eine entsprechende Entscheidung zu.

Das MKW hatte in dem Zuwendungsbescheid zudem abweichend von den gängigen Regelungen bestimmt, dass die Zuwendung und der Eigenanteil separat abgerechnet werden sollten. Es hatte jedoch die Zwischennachweise und zunächst auch den Verwendungsnachweis ohne Bezifferung des Eigenanteils akzeptiert. Die Zwischennachweise und der abschließende Verwendungsnachweis waren zudem in verschiedenen Ausgabepositionen insgesamt um rd. 570.000 € voneinander abgewichen. Der LRH hatte dies beanstandet und gefordert, die Differenzen aufzuklären und die tatsächlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festzustellen. Das MKW schloss sich im Beantwortungsverfahren der Bewertung des LRH an und klärte die festgestellten Differenzen auf. Zudem sagte es zu, die beanstandeten Regelungen im Zuwendungsbescheid künftig nicht mehr zu verwenden sowie in nachfolgenden Bewilligungen die Vorlage eines Nachweises über die Gesamtausgaben verpflichtend zu machen und dies nachzuhalten.

Die Universität hatte schließlich nicht alle Personalausgaben projektscharf abgerechnet und zudem eine fiktive Raummiete angesetzt. Der LRH hatte gefordert, zunächst den Umfang der

Personalausgaben in der Panelstudie festzustellen und sodann die zuwendungsfähigen Ausgaben zu ermitteln. Die fiktive Raummiete sollte bei den Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden. Das MKW schloss sich im Beantwortungsverfahren den Bewertungen des LRH an und sicherte zu, die angesetzten Ausgaben entsprechend zu korrigieren.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH die Zuwendung des MKW an eine Universität zur Durchführung einer Panelstudie geprüft und dabei insbesondere die Durchführung des Förderverfahrens und den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln untersucht hatte.

Der Ausschuss hat als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis genommen, dass entgegen den Vorgaben des Vergaberechts vor Erteilung des Auftrags zur Durchführung der Studie kein Vergabeverfahren durchgeführt und kein vollständiger und nachvollziehbarer Verwendungsnachweis erbracht worden ist. Darüber hinaus hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass sowohl der Personaleinsatz als auch die Sachausgaben fehlerhaft abgerechnet worden sind.

Der Ausschuss hat schließlich begrüßt, dass das MKW die Berechnung der Zuwendung korrigiert und eine Rückforderung in Aussicht gestellt hat.

Weitere Entwicklung

Das MKW hat im Dezember 2025 einen Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid gegen die Universität erlassen. Hierin hat das MKW den Zuwendungsbescheid wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zugewendeter Mittel i. H. v. rd. 540.000 € mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen. Im Hinblick auf den Vergabeverstoß hat das MKW dabei im Rahmen seines Ermessens den Widerruf auf die Hälfte des Auftragswerts beschränkt. Zudem hat das MKW bestimmt, dass die Universität den Betrag nebst Zinsen zurückzuzahlen hat.

Die Universität hat zwischenzeitlich den Rückforderungsbetrag sowie Zinsen i. H. v. rd. 135.000 € erstattet.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Epl. 08)

Jahresbericht 2024

Fluthilfe: Baufachliche Schutzanforderungen kommen beim Wiederaufbau zu kurz und Krisenresilienz unterentwickelt

Beitrag 20

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt (RPA) Arnsberg die Maßnahmen des Wiederaufbaus im Bereich „Hochbau“ nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) und bei den Bezirksregierungen (BR) geprüft.

Der LRH hat festgestellt, dass das MHKBD die Grundlagen für die Förderung immer wieder geändert und damit die Gleichbehandlung aller Antragstellenden hintenangestellt hat. Stattdessen haben bei der Fluthilfe Einzelfallentscheidungen im Mittelpunkt gestanden. Im Förderverfahren hat der LRH Empfehlungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Beseitigung von typischen Schadensbildern vermisst. Daneben hat der LRH erkannt, dass die Informationsversorgung der Antragstellenden zur eigenen baulichen Vorsorge vor Hochwasserereignissen unterentwickelt geblieben ist.

Der LRH hat zudem beanstandet, dass das MHKBD den Personalbedarf für die Antragsbearbeitung falsch eingeschätzt hatte und in der Folge eine zu hohe Personalkapazität bei einem externen Dienstleister – gegen ein entsprechendes Entgelt – hat bereithalten lassen.

Weiter hat er auf Mängel im digitalen Förderprogramm foerderplan.web hingewiesen. Diese betrafen die Kommunikation mit den Antragstellenden sowie die revisionssichere Dokumentation der verschiedenen Entscheidungsschritte. Dazu hat der LRH die Regelungen des MHKBD zum risikoorientierten Prüfansatz für den Verwendungsnachweis als unzureichend bewertet. Eine Evaluation der organisatorischen und personellen Prozesse bei der Fluthilfe hatte das MHKBD nicht durchgeführt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in zwei Sitzungen über das Thema des Jahresberichtsbeitrags beraten.[7] Der Ausschuss hat begrüßt, dass der LRH gemeinsam mit dem

[7] Siehe Ausschussprotokolle 18/741 vom 12.11.2024 und 18/825 vom 28.01.2025.

RPA Arnsberg die Maßnahmen des Wiederaufbaus im Bereich „Hochbau“ geprüft hat. Er hat als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis genommen, dass es vereinzelt durch die mehrfache Veränderung der Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung der Betroffenen durch das MHKBD zu Ungleichbehandlungen gekommen ist. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass es zu Mehrkosten durch eine fehlerhafte Einschätzung des Personalbedarfs für die Bearbeitung der Wiederaufbauhilfe durch die Beauftragung eines privaten Dienstleisters gekommen ist und die Verwendungsnachweise der Wiederaufbauhilfe nicht ausreichend geprüft worden sind.

Der Ausschuss hat begrüßt, dass das MHKBD in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und der BR Köln damit begonnen hat, eine Evaluierung der Wiederaufbauhilfe durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse für mögliche neue Anwendungen nutzbar zu machen. Er hat seine Erwartung an das MHKBD formuliert, dass die Hinweise des LRH zur Evaluierung der Wiederaufbauhilfe, insbesondere zur Vermeidung zukünftiger Schäden und zur Verbesserung der Krisenresilienz, aufgegriffen und in Handlungsmanuale umgesetzt werden. Abschließend hat der Ausschuss ausdrücklich die Ankündigung des MHKBD begrüßt, im Rahmen des Möglichen eine Krisenresilienzstrategie des Landes zu erarbeiten, sobald der Bund seine Krisenresilienzstrategie verabschiedet haben wird.

Weitere Entwicklung

Im weiteren Schriftwechsel hat das MHKBD seine Absicht bekräftigt, eine Krisenresilienzstrategie zu entwickeln, auch in Bezug auf das im Katastrophenfall bereitzustellende Personal. Damit ist das MHKBD auf die zentrale Forderung des LRH aus der Prüfung der Fluthilfe eingegangen. Einen konkreten Zeitplan, wann diese Krisenresilienzstrategie vorliegen wird, nannte das MHKBD jedoch (noch) nicht.

Zudem hat das MHKBD in seiner Stellungnahme dem LRH erläutert, dass es die Notwendigkeit der fortlaufenden Evaluation der Kriterien für die Verwendungsnachweisprüfung inzwischen erkannt hat. Eine Aktualisierung der diesbezüglichen Vorgaben für die BR habe das MHKBD in Vorbereitung. Die vom LRH aufgezeigten Mängel im Antragsverfahren für die Fluthilfe hat das MHKBD beseitigt. Auch ist das MHKBD der Forderung des LRH nach adressatengerechten Informationen zur baulichen Vorsorge vor Hochwasserereignissen gefolgt und hat seine Internetseite zur Fluthilfe dementsprechend

ergänzt. Zudem hat das MHKBD im April 2026 eine App zu den Themen Hochwasser, Starkregen und Überflutung vorgestellt (www.hochwasser-app.nrw). Diese App zeigt nicht nur die Gefährdungslage rund um das eigene Zuhause, sondern macht Schutzmaßnahmen direkt am Gebäude sichtbar und umsetzbar.

Gegen die vom LRH aufgezeigte Ungleichbehandlung der Antragstellenden bei der Fluthilfe hat das MHKBD zunächst eingewandt, dass es vor dem Hintergrund der geringen Klagequote gegen die Förderbescheide keine Ungleichbehandlung erkennen könnte. Der LRH hat das MHKBD nochmals auf seine Feststellungen aus der Prüfung der Fluthilfe verwiesen und hat erneut die Vorbereitung eines allgemeingültigen Erlasses für künftige Katastrophenfälle eingefordert. Dieser Forderung des LRH und der weiteren Forderung des LRH zur Evaluierung der Fluthilfe ist das MHKBD lange nicht gefolgt. Erst mit seiner dritten Stellungnahme hat sich das MHKBD diesen beiden Vorschlägen des LRH zur Vorsorge gegen künftige Katastrophenfälle gegenüber offen gezeigt und sie als mögliche Handlungsoptionen identifiziert (s. o.).

Der LRH hat die Ankündigung des MHKBD zur Evaluation der Fluthilfe zur Kenntnis genommen und erwartet die Zusendung des angekündigten Evaluationsberichts.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Epl. 10)

Jahresbericht 2024

Zustand und Erhaltungsmanagement unserer Landesstraßen verbesserungswürdig

Beitrag 21

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte den Zustand und das Erhaltungsmanagement der Landesstraßen geprüft. Nach seinen Feststellungen hatte sich der Zustand der Fahrbahnen und Brücken seit 2011 kaum verbessert. Die für Erhaltungsmaßnahmen bereitgestellten Mittel hatten trotz einer deutlichen Steigerung nicht für eine nachhaltige Verbesserung gereicht.

Ein vollumfängliches strategisches Erhaltungsmanagement war nicht vorhanden. Im operativen Erhaltungsmanagement waren die Vorgaben zur Aufstellung der Erhaltungsprogramme und zu deren Kontrolle unzureichend. Der LRH hatte es als geboten angesehen, die Vorgaben zur Priorisierung und Auswahl der Erhaltungsmaßnahmen zu konkretisieren und landesweit zu standardisieren.

Die vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) im November 2023 angekündigte „Sanierungsoffensive“ hatte der LRH begrüßt. Er hatte hierzu konkrete weitere Schritte über die Ankündigungen hinaus erwartet.

Das Landesstraßenvermögen war nicht erfasst und bewertet. Daher standen aus der Anlagenbuchhaltung keine Daten für die Investitionssteuerung zur Verfügung. Der LRH hatte diese Daten als eine zentrale Grundlage betriebswirtschaftlicher Steuerungsprozesse angemahnt.

Das MUNV hatte gegenüber dem LRH angegeben, dass es gelungen sei, dem Verfall der Landesstraßeninfrastruktur wirkungsvoll entgegenzuwirken. Im Zuge der Umsetzung der Sanierungsoffensive seien für den Bereich Brücken klare Zielsetzungen definiert worden. Eine Erfassung und Bewertung des Landesstraßenvermögens sei nicht verpflichtend vorgeschrieben. Der gegenwärtige Nutzen der Straßenbilanzierung wäre zudem geringer als der damit verbundene Aufwand.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags hat begrüßt, dass der LRH den Zustand und das Erhaltungsmanagement der Landesstraßeninfrastruktur geprüft hat. Er hat mit Nachdruck zur Kenntnis genommen, dass sich der Gesamt-

zustand der Landesstraßen nach Ansicht des LRH seit 2011 nicht signifikant verbessert hat.

Er hat wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass die bereitgestellten Mittel in den vergangenen Jahren gesteigert wurden und die letzten Jahre u. a. von Baupreissteigerungen und der Flutkatastrophe im Ahrtal beeinflusst wurden.

Er hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass das Landesstraßenvermögen nach Ansicht des LRH nicht ausreichend erfasst ist.

Der Ausschuss hat begrüßt, dass das MUNV im Zuge der „Sanierungsoffensive" seinen zukünftigen Schwerpunkt auf die Erhaltung der Infrastruktur legt und zur Verbesserung der Bewertung, Erfassung und Bilanzierung des Infrastrukturvermögens Gespräche mit dem Ministerium der Finanzen (FM) führen will.

Weitere Entwicklung

Zur Erfassung und Bewertung des Landesstraßeninfrastrukturvermögens hat das MUNV im weiteren Verfahren die Position vertreten, dass der personelle und finanzielle Aufwand hierfür nicht zu leisten sei. Zudem sei die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mindestens als fraglich einzustufen. Diese Sichtweise würde auch von Seiten des FM vertreten.

Der LRH ist bei seiner Auffassung verblieben, dass die Erfassung und Bewertung des Landesstraßeninfrastrukturvermögens eine wesentliche Voraussetzung für eine datenbasierte Investitionssteuerung ist. Er hat zugleich festgestellt, dass alle wesentlichen Argumente in dieser Sache ausgetauscht sind.

Das MUNV hat im Juni 2026 im Rahmen der 59. Sitzung des Verkehrsausschusses mitgeteilt, dass es seit diesem Jahr Erhaltungsabschnitte an Landesstraßen nach einheitlichen, landesweiten Kriterien priorisiere und die Maßnahmen gemäß ihrer Dringlichkeitszuordnung umsetze. Im operativen Erhaltungsmanagement wird insofern eine zentrale Forderung des LRH umgesetzt.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2024

Kosten- und Zeitplanung bei Straßenbaumaßnahmen des Landes muss verbessert werden

Beitrag 22

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) hatte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) Münster unter Beteiligung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Düsseldorf und Köln insgesamt 295 mit Landesmitteln finanzierte Straßenbaumaßnahmen geprüft.

Nach den Feststellungen des RPA Münster hatte der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) den Kosten-, Leistungs- und Terminrahmen bei einem Großteil der von ihm beauftragten Straßenbaumaßnahmen nicht eingehalten.

Die den Bauverträgen zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisse waren regelmäßig ungenau und unvollständig. Zudem waren Nachtragsvereinbarungen verspätet abgeschlossen und Schlussrechnungen mit Verzögerungen geprüft worden.

Ein Vergleich der Bauabwicklung der acht Regionalniederlassungen von Straßen.NRW hatte erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Einhaltung des Kosten-, Leistungs- und Terminrahmens gezeigt.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) hatte gegenüber dem LRH erklärt, dass Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich dynamische Prozesse seien, bei denen jederzeit unvorhersehbare Sachlagen dazu führen könnten, dass bauvertragliche Anpassungen erforderlich würden.

Das MUNV hatte angekündigt, zusammen mit Straßen.NRW geeignete Maßnahmen prüfen zu wollen, die zur Kostenstabilität sowie zum Controlling von Straßenbaumaßnahmen beitragen könnten.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags hat die Prüfung begrüßt.

Er hat als zentrales Ergebnis zur Kenntnis genommen, dass Straßen.NRW den Kosten-, Leistungs- und Terminrahmen

nach Auffassung des LRH bei einem Großteil der von ihm beauftragten Straßenbaumaßnahmen nicht einhalten konnte.

Er hat anerkannt, dass die geprüften Jahre für Straßen.NRW im Zuge der Herauslösung der Autobahn GmbH und der damit einhergehenden personellen Veränderungen und Mitarbeiterfluktuation mit besonderen Herausforderungen verbunden waren. Dennoch hätten erhebliche Unterschiede bei der Einhaltung der Vorgaben zwischen den acht Regionalniederlassungen bestanden. Diese sollten als Grundlage für die Erarbeitung von Best Practices dienen.

Der Ausschuss hat begrüßt, dass das MUNV ein Qualitätsmanagementsystem für Straßen.NRW entwickelt hat, das zur Harmonisierung der Prozesse und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren beitragen soll. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss seine Erwartung geäußert, dass das Ministerium auf eine Verbesserung der Qualität der Leistungsverzeichnisse zur Vermeidung von Nachträgen hinwirkt.

Weitere Entwicklung

Das MUNV hat im weiteren Verfahren gegenüber dem LRH ausgeführt, dass mehrere Maßnahmen eingeleitet worden seien. Hierzu gehöre die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, das landesweite Vergabemanagementsystem, die schrittweise Umsetzung eines Controlling-Informations-Systems und ein 10-Punkte-Programm zur Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau von Verkehrsinfrastruktur.

Der LRH hat das MUNV darauf hingewiesen, dass viele der angekündigten Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Darüber hinaus bleibt die Wirkung dieser Maßnahmen abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund hat der LRH davon abgesehen, den weiteren Prozess zu begleiten. Er plant hierzu eine Folgeprüfung.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2024

Beitrag 23

Renaturierung der Mintarder Aue

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts-beitrags

Die Bezirksregierung (BR) hatte die Auftragsvergaben bei der Renaturierungsmaßnahme teilweise nicht ordnungsgemäß dokumentiert. Dem Landesrechnungshof (LRH) ist es insoweit nicht möglich gewesen, einzelne Schritte der Planung und Umsetzung der Maßnahme nachzuvollziehen und zu prüfen. Die BR hatte es zudem versäumt, in ihrer Funktion als obere Wasserbehörde eine abschließende Bauzustandsbesichtigung der renaturierten Mintarder Aue durchzuführen.

Die BR hatte zugesagt, bei künftigen Projekten den Wettbewerb bei der Vergabe von Leistungen zu gewährleisten und den Prozess der Entscheidungsfindung umfassend zu dokumentieren. Zudem hatte sie eingeräumt, dass die behördliche Bauzustandsbesichtigung versäumt wurde und mitgeteilt, dass diese am 10.09.2024 nachgeholt wurde.

Der LRH hatte die Ankündigungen und Zusicherungen der BR begrüßt und das Prüfungsverfahren vor diesem Hintergrund bereits abgeschlossen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass der LRH gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf eine gewässerökologische Entwicklungsmaßnahme in der Mintarder Aue geprüft hat. Der Ausschuss nahm als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass die Dokumentation der Auftragsvergaben durch die BR nach Einschätzung des LRH zum Teil nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, was die Prüfung und das Nachvollziehen einzelner Planungsschritte unmöglich machte. Der Ausschuss begrüßte die Zusage der BR, künftig eine sorgfältige Dokumentation sicherzustellen und die Mitarbeitenden entsprechend dafür sensibilisiert zu haben.

Weitere Entwicklung

Die Prüfung war zum Zeitpunkt des Jahresberichts bereits abgeschlossen.

Ministerium der Finanzen (Epl. 12)

Jahresbericht 2024

Beitrag 24

Wenn das Land erbt: Schnell statt bestmöglich verwerten?

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Die Bezirksregierungen (BR) sind für die Übernahme und Abwicklung der Erbschaften des Landes zuständig. Als Fachaufsicht ist das Ministerium der Finanzen (FM) für die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Die Dienstaufsicht – einschließlich des Personaleinsatzes – über die BR führt das Ministerium des Innern (IM).

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass es für die Abwicklung der Erbschaften an hinreichend konkreten und aktuellen Vorgaben fehlte. Es gab zwar eine Vielzahl von Regelungen an unterschiedlichsten Stellen. Diese waren jedoch teils so wenig aktuell und handlungsleitend, dass ein rechtssicheres, wirtschaftliches und einheitliches Vorgehen der BR nicht festzustellen war. Das geerbte Vermögen wurde daher weder ordnungsgemäß verwaltet noch angemessen verwertet.

Im Hinblick auf die Verwertung von Grundstücken war u. a. nicht eindeutig geregelt, wie die Verkaufsabsicht öffentlich bekanntzumachen ist, um beim Verkauf Wettbewerb durch Publizität herzustellen. Zudem waren die Regelungen teils nicht aktuell: So sah ein Erlass aus dem Jahr 1975 noch etwa vor, über Zeitungsanzeigen Öffentlichkeit herzustellen.

Angesichts der Feststellungen wurde das FM dringend darum gebeten, aktuelle und konkrete Regelungen bzw. Handlungsanweisungen für die Abwicklung von Erbschaften des Landes zu entwickeln.

Als erschwerend hatte der LRH zudem eine hohe Personalfluktuation auf Ebene der Dezernatsleitungen angesehen, die überwiegend nur wenige Monate die Aufgabe verantwortlich betreuten. Der LRH hatte das IM insoweit um Abhilfe gebeten.

Im kontradiktorischen Verfahren hatte das FM bereits in seiner ersten Stellungnahme dem LRH zugestimmt, dass ein Setzen von „Leitplanken“ sinnvoll sei, um eine Orientierung und Sicherheit bei der Bearbeitung von Fiskalerbschaften zu geben sowie die Einarbeitung zu erleichtern. In der Folge sollten eine Software eingeführt und die rechtlichen Regelungen revidiert und angepasst werden.

Zur Personalfluktuation hatte das IM ausgeführt, dass nunmehr bei allen BR die hier zuständigen Sachgebiete durch feste Dezernatsleitungen geführt würden.

Die Ministerien hatten die Anregungen und Feststellungen des LRH aufgegriffen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Erbschaftsangelegenheiten des Landes eingeleitet bzw. teils bereits umgesetzt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm am 25.03.2025 als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass es den BR an konkreten und aktuellen Vorgaben fehlte, um ein rechtssicheres, wirtschaftliches und einheitliches Vorgehen im Land bei der Abwicklung von Erbschaften zu gewährleisten.

Darüber hinaus nahm er zur Kenntnis, dass beispielsweise bei der Verwertung von Grundstücken nicht eindeutig geregelt war, wie die Verkaufsabsicht öffentlich bekanntzumachen ist, um durch Publizität Wettbewerb beim Verkauf herzustellen.

Der Ausschuss begrüßte, dass sowohl das die Dienstaufsicht innehabende IM als auch das für die Fachaufsicht zuständige FM bereits Verbesserungen in den Erbschaftsangelegenheiten des Landes eingeleitet und erste Maßnahmen erfolgreich umgesetzt haben.

Weitere Entwicklung

Das FM führte in 2025 neue Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes ein. In diesen wird darauf verwiesen, dass für die Bearbeitung, Abwicklung und Dokumentation der Erbschaften die neu entwickelte Fachsoftware „FiNK“ zu verwenden ist. Ferner wurden konkrete Handlungsanweisungen in einer Arbeitshilfe zusammengefasst, die fortlaufend aktualisiert und erweitert wird.

Der LRH nahm die Veröffentlichung der neuen Richtlinien zur Kenntnis. Er verband damit die Erwartung, dass durch die Entwicklung der Fachsoftware und konkreten Handlungsanweisungen in einer Arbeitshilfe zukünftig die Nachlässe einheitlich, wirtschaftlich und rechtssicher abgewickelt werden.

In diesem Prüfungsverfahren sind die wesentlichen Forderungen des LRH umgesetzt worden.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2024

Einführung eines digitalen Vergabemanagementsystems beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen immer noch nicht abgeschlossen

Beitrag 25

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Kooperation mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Münster die Vergabe von Bauleistungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) geprüft.

Seit 2005 nutzt das Land den Vergabemarktplatz (VMP) als zentrale elektronische Vergabeplattform, über den sämtliche Vergabeverfahren abgewickelt werden. Auftragsbekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen erfolgen seitdem ausschließlich in elektronischer Form. Auch werden mit der Einführung des VMP nur noch elektronisch abgegebene Angebote akzeptiert.

Im März 2018 hatte die Landesregierung beschlossen, in Ergänzung zum VMP ein digitales Vergabemanagementsystem (VMS) einzuführen. Mit dem VMS sollten auch alle internen Vergabeprozesse digital abgebildet und eine revisionssichere E-Vergabeakte geschaffen werden. Die Vergabestellen des Landes wurden verpflichtet, das VMS bis zum 30.06.2022 einzuführen.

Der LRH hat bemängelt, dass der BLB NRW die Frist zur verbindlichen Einführung des VMS deutlich verfehlt hatte. Dies war im Wesentlichen auf Versäumnisse im Einführungsmanagement zurückzuführen. Trotz einer seit November 2016 laufenden Einführungsphase hatte der BLB NRW erst im Februar 2021 damit begonnen, die internen Prozessabläufe bei der Vergabe von Bauleistungen in den Niederlassungen zu vereinheitlichen. Dies war jedoch die Voraussetzung, um die Vergabeverfahren vollständig und medienbruchfrei im VMS abbilden zu können.

Darüber hinaus hat der LRH festgestellt, dass die parallele Nutzung zweier unterschiedlicher Ablagesysteme zu Mängeln bei der revisionssicheren Dokumentation der Vergabeverfahren geführt hatte.

Schließlich hat der LRH moniert, dass der BLB NRW bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren in vielen Fällen gegen seine

vergaberechtlichen Bekanntmachungspflichten verstoßen hatte.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in zwei Sitzungen über das Thema beraten.[8] Er hat begrüßt, dass der LRH die Vergabe von Bauleistungen beim BLB NRW geprüft hat. Der Ausschuss hat als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis genommen, dass sich die Einführung des digitalen VMS im Einführungsmanagement verzögert hat, wodurch Unvollständigkeiten in der Vergabeakte entstanden sind. Auch die Verstöße gegen die vergaberechtlichen Bekanntmachungspflichten hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss festgestellt, dass aufgrund der Nichtabbildbarkeit von Nachträgen im VMS keine Aussage darüber getroffen werden konnte, ob eine frühere Implementierung des VMS mutmaßliche Vergabeverstöße bei der Sanierung der Staatskanzlei wirksam verhindert hätte. Er hat begrüßt, dass diese Frage Bestandteil des Prüfauftrags der vom Ministerium der Finanzen (FM) initiierten externen Prüfung des BLB NRW sein wird.

Schließlich hat der Ausschuss begrüßt, dass der BLB NRW die Versäumnisse eingeräumt und in Abstimmung mit dem FM geeignete Maßnahmen zur Implementierung des VMS und zur Abstellung von Verstößen gegen vergaberechtliche Bekanntmachungspflichten ergriffen hat.

Weitere Entwicklung

Im Zuge des Prüfungsschriftwechsels hatte der BLB NRW darauf verwiesen, dass bis zum zweiten Quartal 2024 die letzten Teilprozesse im VMS abgebildet sein sollten. Die Einführung des VMS hatte sich somit über sechs Jahre hingezogen.

Das Prüfungsverfahren war zum Zeitpunkt der Berichterstattung an den Landtag bereits abgeschlossen.

[8] Ausschussprotokolle 18/825 vom 28.01.2025 und 18/842 vom 18.02.2025.

Jahresbericht 2024

Portfoliosteuerungstool des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen: Welche Immobilie wird zuerst saniert?

Beitrag 26

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) hat eine Strategie zur Steuerung des Immobilienportfolios des Landes entwickelt. Dabei geht es um die Frage: Welche Immobilie wird zuerst saniert? Zur Beantwortung dieser Frage arbeitet der BLB NRW seit Ende 2020 an einer automatisierten Auswertung seines Immobilienportfolios. Alle rd. 4.100 Gebäude sollen nach einheitlichen Maßstäben bewertet und danach Entscheidungen zur künftigen Entwicklung der Gebäude („Halten", „Entwickeln" oder „Verwerten") getroffen werden. Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) hat der BLB NRW diese Ziele bisher verfehlt. Hierzu im Einzelnen:

- Die Auswahl der 26 Bewertungskriterien war ungenügend.
- Die Gewichtung der 26 Bewertungskriterien wies schwerwiegende Mängel auf.
- Für die Bewertung der Gebäude mit dem Portfoliosteuerungstool fehlten im Jahr 2023 rd. 24 % der Daten.[9]
- Die für die Erreichung der klimaneutralen Landesverwaltung wichtigen Kriterien Wärme-, Strom- und CO_2-Verbrauch waren wegen der ungenauen und unvollständigen Datenerhebung wenig aussagekräftig.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat über das Thema des Jahresberichtsbeitrags am 28.01.2025 beraten und am 18.02.2025 einen Beschluss gefasst.[10] Er hat begrüßt, dass der LRH gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Arnsberg und Köln den Prozess der Portfolioanalyse des BLB NRW untersucht hat. Als zentrales Ergebnis der Prüfung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass in der Portfoliosteuerung deutlicher Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Bewertung des Sanierungsbedarfs und dessen Dringlichkeit bestand. Der Ausschuss hat außerdem zur

[9] Die vollständige Erfassung der Daten zu allen 26 Kriterien für die rd. 4.100 Gebäude des BLB NRW erforderte im Jahr 2023 die Ermittlung von rd. 107.000 Daten. Davon fehlten im Portfoliosteuerungstool rd. 26.000 Daten.

[10] Ausschussprotokolle 18/825 vom 28.01.2025 und 18/842 vom 18.02.2025.

Kenntnis genommen, dass die Kriterien zur Bewertung der Sanierungsbedürftigkeit und deren Gewichtung nicht angemessen waren und die für die Erreichung des Ziels der klimaneutralen Landesverwaltung relevanten erhobenen Energiedaten der Gebäude nur eine begrenzte Aussagekraft hatten.

Weiter hat der Ausschuss begrüßt, dass der BLB NRW die Versäumnisse eingeräumt und in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen neue Bewertungskriterien zur Sanierungsbedürftigkeit erarbeitet hat.

Abschließend hat der Ausschuss seine Erwartung formuliert, dass der BLB NRW darauf hinarbeitet, den Energieverbrauch seiner Gebäude lückenlos und gebäudescharf zu erfassen, um einen Beitrag zum Erreichen des Ziels der klimaneutralen und nachhaltigen Landesverwaltung zu leisten.

Weitere Entwicklung

Der BLB NRW hat die Kritik des LRH offen und konstruktiv aufgenommen und arbeitet an Lösungen. So hat der BLB NRW ein zweistufiges Verfahren zur Auswahl von Gebäuden mit hohem Handlungsbedarf eingeführt.

Im weiteren Schriftwechsel hat der BLB NRW gegenüber dem LRH ausgeführt, dass er nunmehr nur noch die sog. „3 + 1 - Topkriterien" für die Bewertung der Immobilien verwende („MV-Restlaufzeit", „CO_2-Top-Projekt" und „Zustandsnote" sowie „Zukunftspotential"). Damit ist er einer Anregung des LRH gefolgt und hat die Anzahl der Auswahlkriterien von ehemals 26 erheblich reduziert. Für die Auswahl der neuen Kriterien hat der BLB NRW folgende Voraussetzungen zugrunde gelegt:

- eine klare Definition,
- die Möglichkeit zur vollständigen Erhebung der Daten,
- eine hohe Aktualität der Daten.

Zur Gewichtung der sog. „3 + 1 - Topkriterien" hat der BLB NRW dem LRH mitgeteilt, dass die drei Kriterien „MV-Restlaufzeit", „CO_2-Top-Projekt" und „Zustandsnote" jeweils mit einem Drittel bewertet werden und das Kriterium „Zukunftspotential" ggfs. mit einem Bonuspunkt einfließt. Damit hat er die Gewichtung der Kriterien deutlich vereinfacht und die Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Immobilien erhöht.

Im Einzelnen hat der LRH begrüßt, dass der BLB NRW zur Bewertung der Energieverbräuche der Gebäude mit dem Kriterium „CO_2-Top-Projekt“ für eine Übergangszeit – so lange bis geeignete, auf die verschiedenen Gebäudetypen bezogene Vergleichswerte zur Verfügung stehen – ein neues Verfahren etabliert hat. Der LRH hat den BLB NRW dazu noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Verbrauchswerte nicht für die Wirtschaftseinheiten (eine Wirtschaftseinheit besteht aus mehreren Gebäuden), sondern für jedes einzelne Gebäude Berücksichtigung finden müssen. Vor diesem Hintergrund hat der LRH angeregt, den Ausbau der Zählerinfrastruktur in den Gebäuden des Landes mit höchster Priorität weiter zu verfolgen.

Nach dem Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (Klimaschutzgesetz) sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert werden. Das erste Etappenziel bis zum Jahr 2030 soll eine Verminderung um mindestens 65 % sein.[11] Zudem hat sich das Land in § 7 Satz 1 Klimaschutzgesetz zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 eine bilanziell klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Damit der BLB NRW diese Ziele mit seinem Gebäudebestand erreichen kann, sieht der LRH den Ausbau der Zählerinfrastruktur zur Erfassung der Verbrauchsdaten für jedes Gebäude des Landes als vordringlich an.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

[11] Hinweis auf § 3 Klimaschutzgesetz (GV. NRW. S. 908), geändert durch Art. 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288).

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Epl. 14)

Jahresbericht 2024

Beitrag 27

„Härtefallhilfe NRW“ – Schwein gehabt

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Förderprogramm „Härtefallhilfe NRW“ geprüft, das vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) im Zuge der Corona-Pandemie als Ergänzung zu den Wirtschaftshilfen (u. a. NRW-Soforthilfe 2020, die außerordentliche Wirtschaftshilfe und insbesondere die Überbrückungshilfe) aufgelegt worden war. Diese Härtefallhilfe war ein gemeinsames Bund-Länder-Programm, bei dem eine jeweils hälftige Finanzierung vereinbart war. Der Bund stellte den Ländern 750 Mio. € zur Verfügung. Für Nordrhein-Westfalen ergaben sich Gesamtmittel von 316,3 Mio. €, von denen der Bund und das Land jeweils 158,15 Mio. € trugen.

In Bezug auf die **reguläre Härtefallhilfe** (ohne Sonderregelung für schweinehaltende Betriebe) stellte der LRH fest, dass von den bereitgestellten 316,3 Mio. € (jeweils zur Hälfte von Bund und Land finanziert) lediglich rd. 1,85 Mio. € für 54 bewilligte Anträge ausgezahlt wurden, was unter 0,6 % der eingeplanten Mittel entspricht. Der LRH bemängelte, dass das MWIKE vor Einführung des Programms keine nach § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und damit auch die erforderliche Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs nicht vorgenommen hatte. Dadurch wurden in erheblichem Umfang Haushaltsmittel ohne nachgewiesenen Bedarf gebunden.

Das MWIKE begründete sein Vorgehen mit dem enormen Handlungsdruck im dynamischen Pandemiegeschehen sowie der Notwendigkeit, Kritik von Verbänden an den Zugangsvoraussetzungen für die regulären Wirtschaftshilfen aufzugreifen. Zudem wies das Ministerium darauf hin, dass Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 7 Abs. 2 LHO sowie Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO bei der Programmerstellung berücksichtigt worden seien. Ferner seien durch eng gefasste Kriterien der Antragsvoraussetzungen sowie die Begrenzung der maximalen Förderhöhe (100.000 € bzw. 150.000 €) die Grundlage für eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung gelegt und die bewilligten Härtefälle, auch durch die Einrichtung einer

Härtefallkommission, ausschließlich auf wenige „echte" Härtefälle begrenzt worden.

Der LRH erwiderte, dass er den seinerzeitigen Handlungsbedarf, die Wirtschaft mit verschiedenen Programmen zu unterstützen, zu keiner Zeit infrage gestellt hatte. Selbst unter Berücksichtigung der Stellungnahme des MWIKE hielt der LRH aber seine Zweifel an der Notwendigkeit der „Härtefallhilfe NRW" aufrecht. Er kritisierte weiterhin das Fehlen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die vom MWIKE dargestellten Maßnahmen reichten nicht aus. Der LRH hatte bekräftigt, für erforderlich zu halten, dass das MWIKE zukünftig geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt, bevor es Förderprogramme einrichtet oder sich daran beteiligt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die **Sonderregelung für schweinehaltende Betriebe**, die im Frühjahr 2022 in das Programm Härtefallhilfe NRW aufgenommen wurde. Diese sah vor, dass für Schweinehalter/-innen bereits ein „weit überwiegend" (mindestens 90 %) pandemiebedingter Umsatzrückgang genügte und vereinfacht auf branchenweite Durchschnittswerte abgestellt werden konnte. Zudem waren wesentliche Voraussetzungen der regulären Härtefallhilfe, wie der Nachweis einer Existenzbedrohung, der vorrangige Einsatz liquider Eigenmittel und die Prüfung durch die Härtefallkommission, bei der Sonderregelung nicht erforderlich. Dies führte zu einer massiven Ausweitung der Förderungen auf 2.106 Anträge mit einem Auszahlungsvolumen von ca. 96,6 Mio. €.

Der LRH kritisierte diese Sonderregelung und sah darin eine unzulässige Begünstigung gegenüber anderen Branchen sowie einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, da das MWIKE keine hinreichenden Sachgründe für die Privilegierung dargelegt hatte.

Das MWIKE begründete die Maßnahme mit branchenspezifischen Sonderbelastungen der Schweinehalter/-innen, wie etwa dem durch Pandemiebeschränkungen ausgelösten „Schweinestau" oder dem Wegfall von Großveranstaltungen, und führte an, dass eine wirtschaftliche Existenzbedrohung als Regelvermutung habe vorausgesetzt werden können.

Der LRH hielt an seiner Auffassung fest, die Schaffung der Sonderregelung für nicht hinreichend begründet zu halten. Er hielt es für wahrscheinlich, dass auch Betriebe anderer Bran-

chen Schwierigkeiten hatten, die Voraussetzungen der regulären Wirtschaftshilfen zu erfüllen. Zudem steht die vom MWIKE behauptete Regelvermutung im direkten Widerspruch zu einem ministeriellen Erlass an die bewilligenden Stellen, in dem ausgeführt worden war, dass die Voraussetzung der absehbaren Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz für die schweinehaltenden Betriebe ausdrücklich nicht gelte. Der LRH wiederholte seine Auffassung, dass eine unterschiedliche Behandlung von Antragstellenden nur dann gerechtfertigt ist, wenn es hierfür hinreichende Sachgründe gibt. Er hatte gefordert, dass das MWIKE zukünftig bei der Schaffung und Ausgestaltung von Fördermöglichkeiten den Gleichheitsgrundsatz beachtet.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat am 28.01.2025 als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis genommen, dass die Ergänzung der Härtefallhilfe NRW um Sonderregelungen für schweinehaltende Betriebe nicht hinreichend begründet war und der Branche dadurch umfangreiche Privilegien im Vergleich zu anderen Branchen zugebilligt wurden.

Der Ausschuss nahm zudem zur Kenntnis, dass das damalige Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Digitalisierung und Energie, heute MWIKE, weder für die Härtefallhilfe an sich noch für die 2022 ergänzten Sonderregelungen für schweinehaltende Betriebe eine ausreichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Notwendigkeit der Hilfen durchgeführt hatte. Weiter hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass in diesem Zusammenhang Zweifel an der Einhaltung der Vorgaben des § 7 LHO durch das MWIKE bestehen.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Lage während der Corona-Pandemie hochdynamisch war und das MWIKE schnell auf die unerwartete Situation reagieren musste, um langfristigen Schaden von der nordrhein-westfälischen Wirtschaft abzuhalten.

Der Ausschuss erwartet, dass das MWIKE bei der zukünftigen Auflegung von Hilfsprogrammen gemäß der LHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführt, bei der Ausgestaltung den Gleichheitsgrundsatz beachtet und damit Privilegierungen einzelner Branchen vermeidet und – falls realisierbar – bereits jetzt einen Prozess etabliert, durch den es sich auf solche Ausnahmesituationen vorbereitet.

Weitere Entwicklung

Das MWIKE hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sein Haushaltsreferat die Feststellungen des LRH zum Anlass nehme, den Prozess zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu verbessern. Ziel sei es, dass das MWIKE im Bereich der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, und insbesondere auch für Fälle in einem dynamischen Umfeld, besser aufgestellt und vorbereitet sei. Das MWIKE nehme den Hinweis auf, zukünftig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Einzelförderungen und Förderprogramme durchzuführen und arbeite an einem verbesserten Prozess, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umzusetzen.

Hinsichtlich der Sonderregelung für schweinehaltende Betriebe hat das MWIKE mitgeteilt, dass es an seiner Auffassung festhalte, dass es keine Privilegierung einer Branche gegeben habe. Es bewerte weiterhin die außergewöhnlich hohe und zeitlich konzentrierte Antragstellung von schweinehaltenden Betrieben im Herbst 2021 als einen Beleg für den Bedarf einer speziellen Unterstützung dieser Branche.

Der LRH begrüßt die Ankündigung des MWIKE, zukünftig den Stellenwert der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angemessen zu berücksichtigen.

Er hält an seiner Auffassung fest, dass eine hohe Anzahl von Antragstellenden keinen Bedarf für eine Hilfsleistung belegte. Der LRH sieht weiterhin den Bedarf für die Sonderregelung für schweinehaltende Betriebe als nicht nachgewiesen an. Ein weiterer Schriftverkehr mit dem MWIKE hinsichtlich dieses Punktes erachtet er für nicht zielführend.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Epl. 15)

Jahresbericht 2024

Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh – hohe Fehlerquote und unzureichende Vorgaben

Beitrag 28

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in einer gemeinsamen Prüfung mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt (RPA) Arnsberg festgestellt, dass die Zuwendungsempfangenden den ihnen obliegenden Verpflichtungen in rd. 42 % der geprüften Fälle nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen waren und daher zu Unrecht Fördermittel vom Land erhalten hatten. Der Direktor der Landwirtschaftskammer (LWK) als Landesbeauftragter hatte als zuständige Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Prüfung des LRH bis April 2024 zu Unrecht gezahlte Fördermittel von rd. 280.000 € zurückgefordert.

Da im Antragsformular u. a. keine konkreten (zahlenmäßigen) Angaben der Zuwendungsempfangenden zu den Verhältnissen „vor Ort“ vorgesehen waren, hatten sich viele von ihnen nach Einschätzung des LRH nicht ausreichend mit den Zuwendungsvoraussetzungen auseinandergesetzt. Zudem war aus Sicht des LRH aufgrund der fehlenden Angaben eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde teilweise nicht möglich.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) war zunächst einer Empfehlung des LRH nachgekommen und hatte die Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh Anfang 2024 zunächst durch eine Regelung zur erforderlichen Größe der Liegefläche je Tierart ergänzt. Im Oktober 2024 hatte es dem LRH einen weiteren Änderungsentwurf zu der Richtlinie vorgelegt, in dem Verstöße, die sich auf flächenmäßige Verpflichtungen beziehen (nutzbare Stallfläche, erforderliche Liegefläche, Grundfutterplatz, außer tageslichtdurchlässige Fläche) künftig nach dem Anteil der Tiere bewertet werden, bei denen der Verstoß festgestellt wird. Zudem sollen Verpflichtungsverstöße der Zuwendungsempfangenden bereits bei erstmaliger Feststellung zu Kürzungen der Zuwendungen führen. Insgesamt sollten damit die Sanktionsregelungen verschärft werden.

Damit hatte das MLV die vom LRH geforderten Änderungen umgesetzt. Der LRH hat daher das Prüfungsverfahren gegenüber dem MLV mit einer Folgeentscheidung im Oktober 2024

für abgeschlossen erklärt. Die geänderte Richtlinie trat mit Veröffentlichung am 16.12.2024 in Kraft.

Die LWK hatte sich der Auffassung des LRH angeschlossen, dass sich die Zuwendungsempfangenden bei Antragstellung intensiver mit den Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen auseinandersetzen müssen. Sie hatte Maßnahmen ergriffen, die den Zuwendungsempfangenden ihre Verpflichtungen deutlicher vor Augen führen sollten. Die Forderung des LRH, dass die Zuwendungsempfangenden in den Anträgen konkrete Angaben zur Buchtengröße und zur geplanten Anzahl von Tieren je Stallbucht machen sollten, hatte die LWK abgelehnt. Jedoch hatte sie das Antragsverfahren geändert: Mittels eines im Antrag enthaltenen Selbstberechnungsschemas werde anhand der von der/dem Antragstellenden angegebenen Tierzahlen vorgerechnet, über wie viel Stallfläche, Liegefläche und Fressplätze diese/-r in Summe verfügen muss. Die LWK hatte zudem angekündigt, 2024 Schulungsveranstaltungen für die Betriebe durchzuführen. Nachdem die LWK dem LRH im Januar 2025 das geänderte Antragsformular zur Verfügung gestellt hatte, hat der LRH die entsprechende Prüfungsmitteilung für erledigt erklärt. Das Prüfungsverfahren gegenüber der LWK dauerte an, weil der LRH darum gebeten hatte, ihn über den Abschluss von anhängigen Klageverfahren gegen einzelne Rückforderungsbescheide zu unterrichten.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass der LRH gemeinsam mit dem RPA Arnsberg die Landesförderung von Tierhaltungsverfahren auf Stroh geprüft hat. Der Ausschuss nahm als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass die Zuwendungsempfangenden nach Ansicht des LRH den ihnen durch die Förderung obliegenden Pflichten in 42 % der geprüften Fälle nicht vollständig nachgekommen sind. Der Ausschuss nahm des Weiteren zur Kenntnis, dass die Gestaltung des Antragsformulars durch die LWK nach Einschätzung des LRH zu Missverständnissen und fehlerhaften Angaben seitens der Zuwendungsempfangenden geführt hat. Der Ausschuss begrüßte, dass das MLV die Förderrichtlinie angepasst und das Antragsverfahren überarbeitet hat. Darüber hinaus begrüßte der Ausschuss die bereits erfolgte Rückforderung zu Unrecht gezahlter Fördermittel sowie die Einführung eines Online-Schulungstools durch die LWK.

Weitere Entwicklung

Im August 2025 teilte die LWK dem LRH mit, dass ein Klageverfahren zugunsten des Klägers entschieden worden sei. Es sei ein neuer Teilaufhebungs- und Teilrückforderungsbescheid erlassen worden. Die weiteren Klageverfahren dauerten an. Ergänzend teilte die LWK im April und Mai 2026 mit, dass gegen den neuen Teilaufhebungs- und Teilrückforderungsbescheid eine erneute Klage eingereicht worden sei. Bei zwei weiteren Klageverfahren seien die Klagen abgewiesen worden und die Urteile rechtskräftig.

Mit seiner Folgeentscheidung aus Juli 2026 erklärte der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen. Er bat die LWK, ihm den rechtskräftigen Abschluss der Klageverfahren und den Eingang der zurückgeforderten Mittel eigenständig zu melden.

Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20)

Jahresbericht 2024

Förderung des Erwerbs von Wohneigentum auf fehlerhafter Grundlage – Mitnahmeeffekte inklusive

Beitrag 29

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hat ein Förderprogramm zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Grunderwerbssteuer geprüft. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Ministerium der Finanzen (FM) bei der Erstellung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum“ in mehrfacher Hinsicht gegen zwingende Vorgaben aus dem Zuwendungsrecht verstoßen hatte.

So hat der LRH bemängelt, dass das FM vor Erlass der Förderrichtlinie nicht das nach Haushaltsrecht erforderliche Einvernehmen mit dem LRH hergestellt hatte. Das Ministerium hatte sogar gezielt nach Wegen gesucht, die Zustimmungspflicht des LRH zu umgehen.

Darüber hinaus hat der LRH in der Bezuschussung vollständig abgeschlossener Erwerbsvorgänge[12] einen schwerwiegenden Verstoß gegen den zuwendungsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz gesehen. Dieser besagt, dass öffentliche Fördermittel nur gewährt werden dürfen, wenn der Zuwendungszweck nicht oder nicht in ausreichendem Umfang mit eigenen Mitteln oder auf andere Weise erreicht werden kann.

Durch das Förderprogramm sind nach den Feststellungen des LRH erhebliche Mitnahmeeffekte ausgelöst worden. Als besonders problematisch hat der LRH bewertet, dass das FM das ursprüngliche, im Haushaltsgesetz beschriebene Förderziel – die Unterstützung junger Familien bei der Schaffung angemessenen Wohneigentums – in der Förderrichtlinie nicht umgesetzt hatte. Durch den Verzicht auf jedwede Fördervoraussetzung ist im Ergebnis unterschiedslos jeder private Erwerb von Wohneigentum nach dem Gießkannenprinzip mit einer Förderung von bis zu 10.000 € begünstigt worden.

[12] Die Richtlinie trat zum 02.05.2022 in Kraft. Gefördert wurden Erwerbsvorgänge rückwirkend ab dem 01.01.2022.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in zwei Sitzungen über das Thema beraten.[13] Er hat begrüßt, dass der LRH die Entstehung der Förderrichtlinie und deren Umsetzung untersucht hat. Als zentrales Ergebnis der Prüfung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass bei der Einführung der Förderrichtlinie mehrere wesentliche Unstimmigkeiten aufgetreten waren, die zu beträchtlichen Mitnahmeeffekten geführt haben und nach Auffassung des LRH nicht im Einklang mit dem Haushaltsrecht stehen. Der Ausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass der LRH Bedenken hatte, ob die grundsätzliche Ausgestaltung des Förderprogramms die Voraussetzungen einer „Zuwendung" nach dem Haushaltsrecht erfüllt hat.

Auch von der nicht ausreichenden Einbeziehung des LRH bei der Erstellung der Förderrichtlinie hat der Ausschuss ausdrücklich Kenntnis genommen. Dazu hat er begrüßt, dass das FM zum Ausdruck gebracht hat, dass es in gleichgelagerten Fällen den LRH zukünftig einbeziehen werde.

Der Ausschuss hat abschließend seine Erwartung formuliert, dass künftige vom Land gewährte steuerliche Entlastungen durch Gesetzesänderungen umgesetzt und nicht über Förderprogramme realisiert werden.

Weitere Entwicklung

Als Zeitraum für die Durchführung des Förderprogramms war ursprünglich das Kalenderjahr 2022 vorgesehen. Nachdem das FM den Förderzeitraum aufgrund nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel zunächst auf unbestimmte Zeit verlängert hatte, ist das Programm kurzfristig zum 14.07.2023 eingestellt worden. Anträge für zuvor bereits beurkundete Erwerbsvorgänge konnten weiterhin gestellt werden. Zum Stichtag 30.04.2024 lagen über 61.000 Förderanträge mit einer Antragssumme von insgesamt rd. 389,1 Mio. € vor. Die durchschnittliche Förderung pro Erwerbsvorgang betrug zu diesem Stichtag rd. 6.350 €.[14]

Zwischen dem LRH und dem FM konnte hinsichtlich der Beteiligungsrechte des LRH und der aufgeworfenen zuwen-

[13] Ausschussprotokolle 18/825 vom 28.01.2025 und 18/842 vom 18.02.2025.
[14] Drucksache 18/9333 vom 24.05.2024.

dungsrechtlichen Fragen bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens kein Konsens erzielt werden.

Der LRH bleibt bei seiner Auffassung, dass die Umsetzung des Förderprogramms in Form von Zuwendungen im eindeutigen Widerspruch zu den haushaltsrechtlichen Vorgaben der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung steht. Zuwendungen können nur dann eine lenkende Wirkung im Landesinteresse entfalten, wenn durch sie bestimmte Handlungen der Zuwendungsempfangenden in der Zukunft ermöglicht werden, die ohne diese Zuwendung unterbleiben. Dies ist bei der Förderrichtlinie Wohneigentum eindeutig nicht der Fall.

So steht aus Sicht des LRH die Förderrichtlinie Wohneigentum modellhaft für eine ziellose Bezuschussung von Maßnahmen nach dem Gießkannenprinzip.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2024

Hohes Steuerausfallrisiko bei der energetischen Sanierung von Wohngebäuden

Beitrag 30

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern in Münster (RPASt) in 17 Finanzämtern untersuchen lassen, ob diese die Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen zu Recht gewährt hatten. Rd. 62 % der eingesehenen Steuererklärungen waren zu beanstanden. Die Hochrechnung der Ergebnisse ergab allein bezogen auf die untersuchten Maßnahmen der Jahre 2020 und 2021 eine landesweite steuermindernde Auswirkung von rd. 23 Mio. € für den dreijährigen Förderzeitraum.

Mit Blick auf die zehnjährige Laufzeit der gesetzlichen Regelung, auf deren Grundlage die Förderung gewährt wird, hielt der LRH eine Steigerung der Bearbeitungsqualität im geprüften Bereich für erforderlich. Er verwies darauf, dass die Beanstandungen überwiegend auf den falschen Umgang der Sachbearbeitungen mit vorgelegten Bescheinigungen zurückzuführen waren. Neben einer Sensibilisierung der Sachbearbeitungen empfahl er, weitere Praxishilfen zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium der Finanzen (FM) befürwortet die Empfehlungen des LRH weitestgehend und hat mit der Umsetzung begonnen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass der LRH gemeinsam mit dem RPASt die Gewährung von Steuerermäßigungen nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) geprüft hat. Als zentrales Prüfergebnis hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass sich aus der teils nicht korrekten Bearbeitung von Fällen der Steuerermäßigung nach § 35c EStG ein Steuerausfallrisiko für das Land ableitet.

Der Ausschuss hat zudem begrüßt, dass das FM die vom LRH ausgesprochenen Anregungen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität teilweise umgesetzt hat und weiterhin darum bemüht ist, die Bearbeitungsqualität weiterzuentwickeln.

Weitere Entwicklung

Der LRH hatte das Prüfungsverfahren bereits mit Entscheidung vom 24.04.2024 für abgeschlossen erklärt.

Jahresbericht 2024

Risikomanagement der Finanzämter: Einstufung in Risikoklassen optimierungsbedürftig

Beitrag 31

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in sechs Finanzämtern Einkommensteuerfälle dahingehend untersucht, ob ihre Einstufung in die Risikoklasse (RK) 1 gerechtfertigt ist. Im Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung steht die RK 1 für Steuerfälle mit einem hohen Risiko. Bei der Bearbeitung dieser Fälle soll ein besonders hoher Qualitätsstandard sichergestellt werden. Dies erfordert einen zusätzlichen zeitlichen Prüfungsaufwand.

Der LRH stellte fest, dass von den im September 2023 der RK 1 zugeordneten Steuerfällen rd. 70 % keiner Einstufung in diese RK bedurften. Durch die unzutreffenden Einstufungen wurden für das Jahr 2023 ca. 53 Vollzeitarbeitskräfte zu viel für die Bearbeitung der Steuerfälle eingeplant. Die Einordnung in die RK 1 hat nach Auffassung des LRH nicht nur Bedeutung für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals, sondern auch für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Als Fehlerschwerpunkt hat der LRH die mangelnde Überprüfung bestehender RK 1-Einstufungen identifiziert. Zudem erfolgten Einstufungen in diese RK im Wesentlichen nicht nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben. Einkommensteuerfälle anderer RK wurden überwiegend zutreffend nicht der RK 1 zugeordnet.

Der LRH hat dem Ministerium der Finanzen (FM) u. a. empfohlen, zur zutreffenden Einstufung in die RK 1 landesweit einheitliche Leitlinien zu schaffen. Des Weiteren sollten die Bediensteten für eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung sensibilisiert und die Gründe für die Einstufung dokumentiert werden.

Das FM teilt die Auffassung, dass der richtigen Einstufung der Einkommensteuerfälle in die RK 1 eine besondere Bedeutung zukommt. Es hat die Empfehlungen des LRH weitgehend aufgegriffen und mit der Umsetzung begonnen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass der LRH die Einstufung von Einkommensteuerfällen in RK in der Finanzverwaltung geprüft hat. Als zentrales Prüfergebnis

nahm er zur Kenntnis, dass rd. 70 % zufällig ausgewählter Steuerfälle, die im September 2023 der RK 1 zugeordnet waren, keiner Einstufung in die RK 1 bedurften.

Darüber hinaus nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass dadurch für das Jahr 2023 rd. 53 Vollzeitäquivalente zu viel für die Bearbeitung dieser risikobehafteten Steuerfälle eingeplant wurden.

Der Ausschuss hat zudem begrüßt, dass das FM Maßnahmen zur optimierten Einstufung in RK vorantreibt und positive Veränderungen angekündigt hat. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss weiter auf die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes im Steuerrecht hin.

Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2024

Risikomanagement der Finanzämter: Bearbeitungsweise bei wichtigen Sicherungselementen des Risikomanagementsystems unzureichend

Beitrag 32

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in sechs Finanzämtern den Umgang mit den Sicherungselementen „Zufallsauswahl" und „Turnusprüfung" untersucht und dabei eine Bearbeitungsweise festgestellt, die dem Sinn und Zweck dieser Sicherungselemente nicht gerecht wird. Dies hatten Beanstandungsquoten von 22 % bei Fällen der Zufallsauswahl und rd. 54 % bei Hinweisen zu Turnusprüfungen belegt.

Der LRH hielt daher eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität in den geprüften Bereichen für erforderlich und gab zu bedenken, dass begrenzte Personalressourcen nicht zu einer Vernachlässigung von Sicherungselementen des Risikomanagements führen dürften. Neben einer weitergehenden Sensibilisierung der Bediensteten für die Bedeutung der Sicherungselemente empfahl er dem Ministerium der Finanzen (FM), sich für verbesserte elektronische Dokumentationsmöglichkeiten einzusetzen und die Praxishilfen für die Turnusprüfung zu erstellen.

Das FM befürwortet die Empfehlungen des LRH und hat mit der Umsetzung in weiten Teilen begonnen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass der LRH den Umgang mit zwei Sicherungselementen des Risikomanagementsystems der Finanzämter geprüft hat. Als zentrales Prüfergebnis hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die in den Sicherungselementen enthaltenen Prüfungen unzureichend erfolgten. Der Ausschuss nahm ebenfalls zur Kenntnis, dass aufgrund des begrenzten Personalbestands in der Finanzverwaltung eine Aufgabenpriorisierung notwendig ist.

Der Ausschuss begrüßte zudem, dass das FM unter Beachtung des begrenzten Personalkörpers der Finanzverwaltung umsetzbare Maßnahmen zur Optimierung der Bearbeitungsweise bei den Sicherungselementen des Risikomanagementsystems eingeleitet hat.

Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2024

Drohende Steuerausfälle beim Wechsel der Gewinnermittlungsmethode

Beitrag 33

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern in Münster (RPASt) die Qualität der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit einem Wechsel der Gewinnermittlungsmethode untersuchen lassen. Bei mehr als zwei Drittel der geprüften Fälle war die Bearbeitung zu beanstanden. Hochgerechnet auf die landesweiten Fallzahlen leitete der LRH hieraus ein jährliches Steuerausfallrisiko von rd. 5 Mio. € ab.

Der LRH empfahl angesichts der vergleichsweise geringen Fallzahlen und der Komplexität der Materie eine stärkere Zentralisierung der Bearbeitung innerhalb der Finanzämter und die Prüfung einer Beteiligung der Betriebsprüfungsstellen. Weiterhin hat sich der LRH u. a. für eine Verbesserung der bestehenden Arbeitshilfen und eine Sensibilisierung der Sachbearbeitungen ausgesprochen.

Das Ministerium der Finanzen (FM) hat die Umsetzung einzelner Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität eingeleitet. Die Notwendigkeit einer stärkeren Zentralisierung der Bearbeitung sah das FM hingegen nicht.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass der LRH gemeinsam mit dem RPASt die Bearbeitung von Steuerfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel der Gewinnermittlungsmethode geprüft hat. Der Ausschuss nahm als zentrales Prüfergebnis zur Kenntnis, dass die Bearbeitung der untersuchten Fälle größtenteils beanstandet wurde. Er nahm ebenso zur Kenntnis, dass das FM vor dem Hintergrund dieser Prüfergebnisse keine zwingende Notwendigkeit für eine zentralisierte Bearbeitung dieser Steuerfälle sieht.

Der Ausschuss hat zugleich begrüßt, dass das FM mit dem Einstieg in einen Modellversuch zu größeren Einheiten mögliche Synergien und Verbesserungen durch eine stärker spezialisierte Bearbeitung unterschiedlicher Steuersachverhalte erproben möchte. Dieser Prozess befindet sich noch in der Anfangsphase.

Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.